



# STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

Jänner/Februar 2010

Nummer 1

63. Jahrgang





**E**s liegt wohl in der Natur der Sache, dass sich in den Monaten vor der Gemeinderatswahl sowohl die Medien als auch die breite Öffentlichkeit mehr als sonst für kommunale Themen und die Arbeit in unseren Gemeinden interessieren. Die positive Seite an dieser Entwicklung ist, dass die gesamtwirtschaftliche Situation rund um die schwindenden Finanzmittel aus dem Finanzausgleich, aber auch die erhöhten Ausgaben und unsere damit verbundenen Sorgen um die Aufrechterhaltung der

Lebensqualität in den steirischen Gemeinden mehr denn je Beachtung finden. Der negative Beigeschmack dieser Entwicklung ist aber auch, dass vermeintliche Missstände und oft auch die Arbeit in den Gemeinden allgemein und pauschal verurteilt werden. Dadurch kann in der breiten Öffentlichkeit ein Bild entstehen, das nicht der Realität entspricht. Natürlich versuchen wir immer wieder, diese Darstellungen ins rechte Licht zu rücken und betonen das, wovon wir in hohem Maße überzeugt sind: dass in unseren Gemeinden unter den derzeit herrschenden Voraussetzungen sowohl auf Ebene der Politik als auch auf der Ebene der Verwaltung hervorragende Arbeit geleistet wird.

Nicht zuletzt deshalb können wir ja auch mit Recht behaupten, dass die Lebensqualität in den steirischen Gemeinden außergewöhnlich hoch ist und sich die Bürgerinnen und Bürger nach wie vor in hohem Maß mit ihrer Heimatgemeinde identifizieren. Gerade weil mir bewusst ist, dass diese Arbeit vor Ort nicht immer einfach, oft sogar unbelohnt oder gar unbeachtet ist, liegt es mir am Herzen, mich bei Ihnen allen für Ihre Bemühungen besonders zu bedanken.

Ein wichtiges Instrument Ihrer täglichen Arbeit, die Gemeindeordnung, wurde zwischenzeitlich einer Novellierung im Landtag Steiermark zugeführt. Der Steiermärkische Gemeindebund hatte im Zuge der Verhandlungen um diese Novelle die Gelegenheit, auf die Wahrung der Gemeindeinteressen zu achten, und so ist es uns in vielen Punkten gelungen, Verschlechterungen zu vermeiden und Verbesserungen herbeizuführen. Wir werden in der nächsten Ausgabe der Gemeindepresse detailliert über die Novelle und über die Änderungen berichten. Vorweg sei nur bereits jetzt angemerkt, dass Aufsichts- und Kontrollrechte an Bedeutung gewonnen haben.

Neben der Gemeindeordnung beschäftigt uns nach wie vor auch die Novelle zum Raumordnungsgesetz derzeit wieder sehr intensiv. Die ausführlichen Diskussionen in der Vergangenheit verdichten sich nun zu einem Ergebnis, in dem die unterschiedlichen Interessen und Notwendigkeiten auf einen – ich nenne es kleinsten gemeinsamen – Nenner gebracht werden könnten. Es ist daher zu erwarten, dass es noch vor dem Sommer zu einem Beschluss über die Novelle kommen wird.

Selbstverständlich werden wir Sie auch darüber sofort ausführlich informieren. Erfreuliches lässt sich von der Causa Getränkesteuerrückersatz berichten. Wie bekannt ist, wurde mit der Wirtschaftskammer, Sparte Handel, eine 15%ige Rückzahlungsquote betreffend die anhängigen Rückforderungen mit einer 25 %-Beteiligung des Bundes vereinbart. Diese Bundesbeteiligung wurde mit € 7,5 Mio. berechnet. Da sich später herausstellte, dass die Rückforderungsansprüche zu gering kalkuliert wurden, sind wir an den Bund herangetreten, um die zugesagte Beteiligung auf 25 % des nunmehrigen Ausgleichsbetrages von mehr als € 45 Mio. zu erreichen. Der Anteil des Bundes hätte demnach € 11,47 Mio. betragen, wozu sich nach zähen Verhandlungen Finanzminister Josef Pröll vor kurzem auch bekannt hat!

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei den bevorstehenden Gemeinderatswahlen und verbleibe

Ihr

**Mag. Dr. Martin Ozimic**  
Landesgeschäftsführer

## Aktuell im Jänner und Februar

### Steuern & Finanzen

- 4 Trotz prognostizierter Steuerzuwächse kein dynamischer Wirtschaftsaufschwung für 2010
- 5 Gratikindergarten – Änderung im Bereich der Umsatzsteuer?
- 6 Nachlese zu den BAO- Informationsveranstaltungen des Steiermärkischen Gemeindebundes
- 8 BAO: Neue Verzinsungspflicht für „alte“ unverzinst zugestandene Zahlungserleichterungen?
- 11 Änderung der Landeskurabgabeverordnung

### Europa

- 12 Neueste Informationen zur EU-Gemeindepertnerschaftsförderung
- 12 Kooperation von 24 Städten aus Österreich, Ungarn und Slowenien
- 13 Europa-Auszeichnung für steirische Gemeinden
- 14 Griechische Gemeinde sucht Partnerschaft

### Umwelt

- 14 Insekt des Jahres 2010: Der Ameisenlöwe

### Land & Gemeinden

- 16 [Projekt:500] – Junge Ideen für die Steiermark gesucht!
- 16 Fahrraddatenbank „fase24.at“
- 17 RLB-Bürgermeisterkonferenz zum Thema „Vision: Meine Gemeinde 2020“
- 19 Kurzmeldungen

### Gesunde Gemeinde

- 18 Alle Parteien in einem Suppentopf
- 20 Index der Verbraucherpreise
- 20 Impressum

# Gemeindezusammenlegungen sind kein Allheilmittel

Es ist bedauerlich, dass sich verschiedene Institutionen im Vorfeld von Wahlen mit verschiedenen Gemeindethemen profilieren wollen. Besonders verärgert bin ich über die unqualifizierte und nicht durchdachte Forderung zur Gemeindezusammenlegung oder die einseitige Darstellung über die Notwendigkeit von mehr Kontrolle und Pauschalverurteilungen mit dem Inhalt, wonach Gemeinden schlecht wirtschaften würden.

Grundsätzlich halte ich fest, dass wir uns den Herausforderungen der Zukunft stellen müssen und auch Veränderungen notwendig sein werden. All jenen, die aber Gemeindezusammenlegungen mit einer Mindestgröße von zehntausend oder mehr Einwohnern pro Gemeinde fordern, ist entgegenzuhalten, dass Größe allein kein Allheilmittel ist. Das zeigen Zahlen aus Schweden, wo man eine zwangsweise Gemeindezusammenlegung durchgeführt hat, und die Verwaltungskosten nicht gesunken, sondern erheblich gestiegen sind. Genau das gleiche Ergebnis zeigt der österreichische Gemeindefinanzbericht: Die Kosten kleinerer Einheiten, auf die Einwohnerzahlen umgelegt, sind erheblich niedriger als die Kosten großer Einheiten. Dazu kommt, dass kleine Einheiten auch rascher und effizienter arbeiten können und einen wesentlichen Vorteil haben: Sie sind näher am Bürger. Gerade diese unmittelbare Bürgernähe ist es auch, die einen Teil der Lebensqualität in unseren Gemeinden ausmacht. Typischerweise fördern Strukturen, wie wir sie in der Steiermark haben, auch das Vereinswesen und die Bereitschaft der Bürger, sich ehrenamtlich zu betätigen. Gerade diese Bereiche sind aber auch wesentliche Bestandteile des sozialen Zusammenlebens und aus unseren Gemeinden nicht wegzudenken. Man denke nur an die unzähligen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in den diversen Vereinen oder an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, ohne die der flächendeckende Schutz unseres Landes weder im Einzelfall noch im Fall von großräumigen Naturkatastrophen möglich wäre.

Was die angesprochenen Pauschalverurteilungen betrifft, so muss ausdrücklich gesagt werden, dass in den meisten Gemeinden sowohl auf politischer Ebene als auch auf Verwaltungsebene hervorragende Arbeit geleistet wird. Wenn es nicht so wäre, würde sich die Steiermark

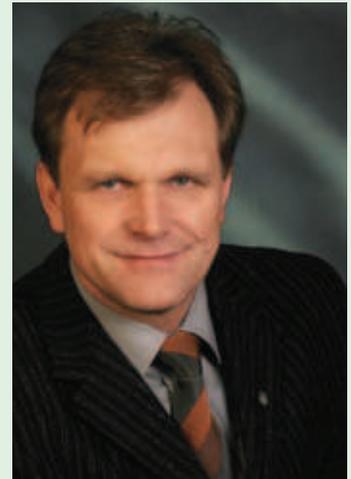
heute nicht als das Bundesland mit einer der höchsten Lebensqualitäten in Österreich auszeichnen können.

Dass die finanziellen Mitteln in den Gemeinden immer knapper werden, hat nichts mit unserer Arbeit an sich zu tun, sondern liegt fast ausschließlich daran, dass die allgemeine wirtschaftliche Situation zu geringeren Einnahmen auf der einen Seite führt und auf der anderen Seite explodierende Ausgaben, vor allem im Sozialbereich, das Budget der Kommunen belasten. Die Steiermark ist darüber hinaus aus dem System des Finanzausgleiches neben Kärnten und dem Burgenland im Verhältnis zu den westlichen Bundesländern und zu Wien durch eine aus meiner Sicht ungerechte Differenzierung der Ertragsanteile je Einwohner und durch den Umstand, dass die Bevölkerung in der Steiermark unter dem Durchschnitt Österreichs wächst, extrem benachteiligt. Die daraus resultierenden geringeren Einnahmen aus dem Finanzausgleich können aber nicht den Gemeinden zum Vorwurf gemacht werden!

Der Steiermärkische Gemeindebund wird unter Einbeziehung aller politischen Verantwortlichen unseres Landes gegen diese Ungerechtigkeiten im System des Finanzausgleichs auf österreichweiter Ebene kämpfen und ich hoffe, dass diese Arbeit im Zuge der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen auch Früchte tragen wird. Es geht um die finanzielle Ausstattung unserer Gemeinden und um die Zukunft unserer Bevölkerung. Gerade im Vorfeld der bevorstehenden Gemeinderatswahlen bedanke ich mich vor diesem Hintergrund bei Euch allen für Euer großes Engagement im Dienste der Allgemeinheit und freue mich sehr darüber, dass es nach wie vor so viele engagierte und qualifizierte Menschen in unserem Land gibt, die trotz aller Schwierigkeiten und Hürden dazu bereit sind, Verantwortung für die Menschen in unserem Land zu übernehmen.

Für die Gemeinderatswahlen im März wünsche ich viel Erfolg und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Euer

**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,  
Präsident des Steiermärkischen  
Gemeindebundes**

Österreichische Finanzdaten, aber auch Erfahrungswerte aus Skandinavien zeigen, dass kleine Einheiten äußerst effizient arbeiten: Neben geringeren Verwaltungskosten pro Kopf und rascheren Erledigungen fördert die Bürgernähe den Zusammenhalt in der Gemeinde und die Bereitschaft der Bevölkerung, sich ehrenamtlich zu engagieren.



# Trotz prognostizierter Steuerzuwächse kein dynamischer Wirtschafts

**L**aut Quartalsbericht des WIFO vom Dezember 2009 schrumpfte die österreichische Wirtschaft 2009 real um 3,4 % – also etwas weniger stark als der EU-Durchschnitt (-3,9 %). Ab Mitte des Jahres stabilisierte sich die Konjunktur dank internationaler und nationaler Maßnahmenpakete.

Mit deren Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft sowie den Folgen des Konjunkturabschwungs in Bezug auf das Steueraufkommen beschäftigt sich dieser Beitrag.

Um die Investitionsbereitschaft der Unternehmen zu heben und den privaten Konsum anzukurbeln, hat die Bundesregierung folgende signifikante Maßnahmen beschlossen:

**Teuerungsabfederungsmaßnahmen:** Schwerpunkte sind die Einführung einer 13. Familienbeihilfe und die Senkung der Umsatzsteuer für Medikamente auf 10 %.

**Konjunkturpaket 2008:** Im Oktober 2008 wurde mit dem Konjunkturpaket 2008 die sogenannte „Mittelstandsmilliarde“ beschlossen. Damit sollen Wachstumsimpulse gesetzt und Unternehmensinvestitionen forciert werden.

**Konjunkturpaket 2009:** Im November 2008 wurde das Konjunkturpaket 2009 beschlossen, dessen Schwerpunkte im Investitionsbereich liegen. Es beinhaltet folgende Maßnahmen: vorzeitige Abschreibung, Infrastrukturinvestitionen (Vorziehen von Bauprojekten der Bundesimmobiliengesellschaft), Anreize zur thermischen Sanierung, regionale Beschäftigungsinitiative, zusätzliche Mittel für Forschung und Entwicklung sowie das kostenlose Kindergartenjahr.

**Steuerreform 2009:** Die vom Nationalrat rückwirkend per 1. 1. 2009 beschlossene Steuerreform 2009 sieht folgende Änderungen vor:

- deutliche Senkung des Einkommen- und Lohnsteuertarifes
- Erhöhung des monatlichen Kinderabsetzbetrages von 50,90 Euro auf 58,40 Euro
- Anhebung der Steuerfreigrenze von 10.000 Euro auf 11.000 Euro
- Einführung eines Kinderfreibetrages von 220 Euro jährlich
- Ausweitung des Freibetrages für investierte Gewinne

- Abschaffung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne
- steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige Zwecke
- Anhebung des Maximalbetrages der steuerlichen Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen von 100 Euro auf 200 Euro

Dazu wurde noch die Verschrottungsprämie eingeführt und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten beschlossen.

## Budgetäre Effekte

Die budgetären Effekte aller nationalen Stabilisierungspakete belaufen sich für die Gebietskörperschaften (also Bund, Länder und Gemeinden) auf rund 4,1 Mrd. Euro für das Jahr 2009 und auf rund 5,1 Mrd. Euro für das Jahr 2010. Die Gebietskörperschaften leisten bei allen abgabenrechtlichen Maßnahmen, die zu Aufkommensminderungen führen, entsprechend den im FAG 2008 geregelten Anteilen (einheitlicher Verteilungsschlüssel) ihren Beitrag.

## Stabilisierung der Konjunktur

Nach dem Einbruch im Jahr 2009 dürfte die Wirtschaft 2010 um real +1,5 % (nominell +2,1 %) wachsen. Für 2011 erwartet das WIFO eine reale Dynamik von +1,6 % (nominell +2,9 %).

Ausschlaggebend für die positive Entwicklung sind laut dem aktuellen WIFO-Quartalsbericht folgende Faktoren:

- Belebung der **Warenexporte** durch die Konjunkturerholung, insbesondere durch die Nachfrage aus Deutschland.

- Erholung der **Industrie**, wenn auch von einem niedrigen Niveau ausgehend. Aufgrund höherer Produktionserwartungen und der positiven Entwicklung bei den Auftragseingängen dürfte die Produktion 2010 und 2011 um jeweils 4 % steigen. Das Produktionsniveau 2008 wird damit aber noch nicht erreicht.

- Die **Bauwirtschaft** festigt sich nur langsam; die staatlichen Konjunkturprogramme (z. B. die thermische Sanierung) dürften 2010 stärker greifen als 2009.

- **Konsumnachfrage** stabilisiert die Konjunktur und stützt sich auf die relativ hohen Realeinkommenszuwächse der Beschäftigten, auf die Ausweitung der Sozialtransfers, auf die Steuersenkung durch die Steuerreform und auf eine aktive Beschäftigungspolitik.

- Die **Investitionstätigkeit** wird 2010 in Folge von Kürzungen der Investitionspläne der Unternehmen mit -1,0 % noch rückläufig sein; ab 2011 wird eine Trendumkehr erwartet.

- Zwar ließ der Anstieg der **Arbeitslosigkeit** durch die Stabilisierung der Industriekonjunktur merklich nach, doch muss auch in den kommenden Jahren mit einer Zunahme der Arbeitslosigkeit gerechnet werden, weil das Wirtschaftswachstum zu schwach bleiben dürfte, um eine ausreichende Arbeitskräftenachfrage auszulösen.

## Die Auswirkungen des Konjunkturabschwungs auf das Steueraufkommen

Der mit dem Rückgang der Beschäftig-

Entwicklung ausgewählter gemeinschaftlicher Bundesabgaben

Abgabenart	Erfolg 2007	Erfolg 2008	Erfolg 2009	Prognose 2010 <sup>1)</sup>	Prognose 2011 <sup>1)</sup>
Einkommensteuer	2.629	2.742	2.605	1.900	1.900
Lohnsteuer	19.664	21.308	19.897	20.200	20.900
KEST I	1.294	1.573	1.144	1.000	1.000
KEST II	1.879	2.176	1.871	1.800	2.000
Körperschaftsteuer	5.742	5.999	3.834	3.600	3.700
Umsatzsteuer	20.832	21.853	21.628	21.900	22.300
Mineralölsteuer	3.689	3.894	3.800	3.900	4.000
Werbeabgabe	109	114	105	100	130
Grunderwerbsteuer	644	652	623	700	720

Beträge in Mio. Euro

<sup>1)</sup> Prognose BMF

Dr. Peter Pilz (Kommunal-s GmbH Steuerberatungsgesellschaft),  
Mag. Kristina Krischnig (Bertl Fattinger & Partner Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungs GmbH)

## Gratiskindergarten – Änderung im Bereich der Umsatzsteuer?

Der Herbst 2008 brachte für die steirischen Kindergartenerhalter eine umfassende Änderung mit sich. Durch die Einführung des generellen Gratiskindergartens fielen bei den Kindergartenerhaltern die Elternbeiträge als Einnahmequelle weg. Im Rahmen der Novelle des steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes ist als Kompensation für den Wegfall der **Elternbeiträge** die Ausbezahlung von Elternersatzbeiträgen an die Kindergartenerhalter vorgesehen.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind die von den steirischen Gemeinden betriebenen Kindergärten in der Regel Betriebe gewerblicher Art und daher Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die Umsätze aus dem Betrieb eines Kindergartens durch eine Gemeinde sind nach § 6 Abs. 1 Z. 23 UStG unecht umsatzsteuerbefreit, wobei auf diese Befreiung verzichtet werden kann (Artikel XIV Begleitmaßnahmen zum UStG 1994). In der Regel haben die steirischen Gemeinden von der Möglichkeit der Option Gebrauch gemacht.

Bei einem Verzicht auf die Befreiung waren daher bisher die Elternbeiträge und auch zusätzlich eingehobene Bastelgelder und Essensbeiträge der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Zuschuss zum Personalaufwand des Landes unterlag nicht der Umsatzsteuer, da er als echter (nicht steuerbarer) Zuschuss zu behandeln war.

Durch die Novelle des steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes stellte sich die Frage, wie die umsatzsteuerliche Behandlung der Elternersatzbeiträge sowie des Zuschusses zum Personalaufwand zu erfolgen hat.

Diesbezüglich wurde durch die Kommunal-s eine Anfrage beim Finanzamt Graz-Stadt für alle steirischen Gemeinden gestellt, die Ende 2009 unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen positiv beantwortet wurde. Die Elternersatzbeiträge sind als Entgelt von Dritter Seite zu qualifizieren und unterliegen daher der Umsatzsteuer. Die von den Eltern eingehobenen Bastelgelder und Essensbeiträge sind ebenfalls wie bisher der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Zuschuss zum Personalaufwand ist weiterhin als *nicht* umsatzsteuerbarer Zuschuss zu behandeln und unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer. Den Kindergartenerhaltern steht daher weiterhin der **Vorsteuerabzug** (z. B. aus Errichtungs- und Umbaukosten bzw. aus dem laufenden Betrieb) zu und es hat auch keine Vorsteuerkorrektur für die in den letzten zehn Jahren mit Vorsteuerabzug getätigten Gebäudeinvestitionen zu erfolgen.

Für Kindergartenerhalter, die die oben genannte Option auf Verzicht der Befreiung von der Umsatzsteuer nicht gestellt haben, sind sowohl die Elternersatzbeiträge als auch der Landesbeitrag zum Personalaufwand weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig bzw. umsatzsteuerbar.



## aufschwung für 2010

ten und der Schmälerung der Gewinne verbundene Einnahmehausfall lässt sich anhand ausgewählter gemeinschaftlicher Bundesabgaben darstellen (siehe Tabelle).

Nicht nur der Konjunkturabschwung bewirkt zum Teil massive Rückgänge des Steueraufkommens; auch die stabilisierenden Maßnahmen des Bundes beeinflussen – wie aus obiger Tabelle ersichtlich – die Steuerdynamik einiger Abgaben.

So ist das Minderaufkommen bei der **Lohnsteuer** ab 2009 nur zum Teil konjunkturbedingt begründet – die Aufrollung der Tarifreform, die im Rahmen der Steuerreform 2009 rückwirkend per 1. 1. 2009 beschlossen wurde, trägt mit einem Volumen von jährlich rund 2,3 Mrd. Euro nicht unwesentlich zu dieser Abgabentwicklung bei.

Bei der **Umsatzsteuer** ist hingegen nur ein moderater Rückgang festzustellen, wobei die im September 2008 beschlossenen Teuerungsabfederungsmaßnahmen – wie z.B. die Halbierung des Steuersatzes auf Medikamente (Minderaufkommen Umsatzsteuer: rund 450 Mio. Euro) – das Umsatzsteueraufkommen naturgemäß schmälern, und zwar unabhängig von der Konjunkturentwicklung. Allerdings dürften sich die Konjunkturpakete, insbesondere die Tarifreform der Steuerreform 2009, auf den privaten Konsum und somit auf das Umsatzsteueraufkommen positiv auswirken (siehe Prognose 2011).

Gewinnabhängige Abgaben, wie die **Einkommensteuer** und vor allem die **Körperschaftsteuer**, sind naturgemäß am stärksten von der negativen Konjunkturentwicklung betroffen.

Angesichts der mäßigen Steuerentwicklung werden ab dem Jahr 2011 die mit der zweiten Etappe des Finanzausgleiches 2008 beschlossenen Maßnahmen zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden (insbesondere für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 10.000) zusätzlich dazu beitragen, den steigenden Ausgabendruck (Sozialhilfeausgaben, steigende Energiepreise etc.) zumindest teilweise abzufedern. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die völlige Abschaffung des Konsolidierungsbeitrages und um zusätzliche bundesseitig beigestellte Finanzmittel in Höhe von 100 Mio. Euro für die Gemeinden bis 10.000 Einwohner.



## Nachlese zu den BAO-Informationsveranstaltungen des

Unsere zwischen 19. 1. und 26. 1. 2010 in Liezen, Ebersdorf, Wagner und Oberaich für Mitgliedsgemeinden des Steiermärkischen Gemeindebundes zur Novelle der BAO per 1. 1. 2010 zur kostenlosen Teilnahme angebotenen Informationsveranstaltungen waren sehr gut besucht: Insgesamt konnten wir bei diesen jeweils etwa dreistündigen mit einem kleinen Pausenbuffet ausgestatteten Veranstaltungen fast 600 interessierte Teilnehmer aus den Gemeinden begrüßen. Als Vorschau (und um das Mitschreiben abzukürzen) haben wir die gesamte Vortragspräsentation (PowerPoint-Folien) bereits vor der ersten Veranstaltung an alle Mitgliedsgemeinden mittels Rundmail ausgesandt. Nachstehend finden Sie die am häufigsten während dieser Informationsveranstaltungen bzw. unmittelbar danach geäußerten „ersten Fragen“ zum neuen gemeindlichen Abgabeverfahrensrecht auf Basis der BAO.

### Welches Verfahrensrecht gilt für die Abgabefestsetzung für Zeiträume vor 1. 1. 2010, z. B. für die Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe 10-12/2009?

Gemäß § 323a Abs. 1 Z. 1 erster Satz Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. Nr. I 52/2009 (BAO), ist die BAO auch für Landes- und Gemeindeabgaben seit 1. 1. 2010 – d. h. auch für jeden Bescheid ab diesem Zeitpunkt – anzuwendendes Verfahrensrecht.

### Können „alte“ Drucksorten (mit umseitigem Aufdruck von LAO-Bestimmungen) auch noch im Jahr 2010 für Lastschriftanzeigen und Buchungsmittelungen verwendet werden?

Ja, aber nur für Lastschriftanzeigen und Buchungsmittelungen, denn diese Verständigungen über gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungsfristen unterliegen – abgesehen von den erforderlichen Inhalten iSd § 227 Abs. 1 Z. 4 BAO (Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung) – keinen besonderen Formvorschriften.

Wenn umseitig Rechtsmittelbelehrungen o. ä. aufgedruckt sind, macht dies derartige Erledigungen (EDV-prozesstechnisch oft als „Vorschreibungen“ bezeichnet) auch noch nicht automatisch zu einer im Sinne des § 198 BAO erforderlichen bzw.

wirksamen Abgabefestsetzung: Ein solcher Abgabenbescheid muss ohnehin zwingend (gesondert) erfolgen bzw. erfolgt sein und hat unter anderem alle Bestimmungen des § 93 Abs. 2 und 3 BAO und des § 198 Abs. 2 BAO zu erfüllen.

### Müssen („Massen-“) Abgabenbescheide und quartalsmäßige Lastschriftanzeigen oder Buchungsmittelungen gegen Zustellnachweis ausgesendet werden?

Gemäß § 102a BAO brauchen schriftliche Ausfertigungen der Landes- und Gemeindeabgabenbehörden von den abgabenverfahrensrechtlichen Formvorschriften her nicht einmal mehr beim Vorliegen wichtiger Gründe gegen Zustellnachweis zugestellt zu werden. Generell ist verfahrensrechtlich auch nichts dagegen einzuwenden, dass Standard-Lastschriftanzeigen ohne Zustellnachweis versendet werden.

Bleibt eine Zahlung aus oder wird behauptet, eine Sendung sei nicht zugestellt worden, ist aus Beweisgründen eine (erneute) Zustellung gegen Zustellnachweis (oder sogar zu eigenen Händen) notwendig. Dasselbe gilt bei individuellen Abgabefestsetzungen, wenn schon von vornherein ein Rechtsmittelverfahren absehbar ist: Denn auch die Rechtzeitigkeit eines allfälligen Rechtsmittels oder einer Zahlung, welche nur ausgehend von einem konkret bekannten Zustelldatum bestimmt werden kann, ist ohne Zustellnachweise in zeitlichen „Grenzbereichen“ nicht nachweisbar bzw. kann bei nicht dokumentiertem Zustelldatum eine vom Einzahler oder Rechtsmittelwerber allenfalls behauptete Rechtzeitigkeit dann seitens der Abgabenbehörde wohl nur schwer in Abrede gestellt werden.

### Müssen schriftliche Erledigungen an mehrere Personen, welche gemeinsam dieselbe abgabenrechtliche Leistung oder Abgabe schulden, auch allen einzelnen Personen gesondert zugestellt werden?

Nein. Wenn der Abgabenbehörde ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben wurde, ist an diesen zuzustellen.

Wenn kein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben wurde, genügt die Zustellung an eine dieser

Personen, wenn die schriftliche Ausfertigung folgenden Hinweis aufweist:

„Hinweis: Diese schriftliche Ausfertigung ist an mehrere Personen gerichtet, welche dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder welche gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind und welche der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben haben: Daher gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).“

### Eine Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) wurde vor 1. 1. 2010 gemäß § 161 LAO bescheidmäßig zuerkannt, ohne dass eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stundungszinsen im Bewilligungsbescheid ausgesprochen wurde. Ist für die vom Zahlungsplan her (auch) ins Jahr 2010 wirkende Zahlungserleichterung ab 1. 1. 2010 eine Verzinsung vorzunehmen?

Zu dieser Frage lesen Sie bitte den gesonderten Artikel ab Seite 8 dieser Ausgabe.

### Müssen Mahngebühren bescheidmäßig festgesetzt werden?

Ja, denn Mahngebühren iSd § 227a BAO sind gemäß § 3a BAO Nebengebühren. Nebengebühren gehören nach § 3 Abs. 2 BAO zu den Nebenansprüchen und diese wiederum gelten gemäß § 3 Abs. 1 BAO als Abgaben.

Nachdem Mahngebühren keine Selbstberechnungsabgaben iSd § 201 Abs. 1 BAO darstellen, ist deren Abgabefestsetzung nach der Bestimmung des § 198 BAO bescheidmäßig vorzunehmen.

Daran ändert auch § 227a Z. 1 BAO nichts, wonach die Mahngebühr bei Landes- und Gemeindeabgaben bereits bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung bzw. bei Einziehung des Abgabebetrages durch Postauftrag fällig wird: Dies ist nur eine gesetzlich verfügte (zeitlich vorgezogene) Fälligkeitsbestimmung, welche die erforderliche Abgabefestsetzung nicht zu ersetzen vermag. Besonders deutlich wird dies in den Fällen des § 227a Z. 2 BAO (nicht erforderliche Mahnung), wo die Behörde vom Recht der Erhebung einer

# Steiermärkischen Gemeindebundes

Mahngebühr Gebrauch machen *kann*, aber nicht *muss*. Daran wird erkennbar, dass sich das Ausmaß der individuellen Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen durch die Belastung mit einer Mahngebühr weiter konkret äußern muss. Die Festsetzung der Mahngebühr ist rechtsmittelfähig und wird ein Rechtsmittel Erfolg haben, wenn entweder der Rückstand nicht besteht oder dieser noch nicht (oder nicht mehr) fällig und vollstreckbar ist oder war.

Eine Mahngebühr für weitere (nochmalige) Mahnungen über denselben Rückstand („zweite Mahnung“ usw.) ist allerdings von der Bestimmung des § 227a Z. 2 BAO nicht abgedeckt.

## Muss der Säumniszuschlag bescheidmäßig festgesetzt werden?

Ja, sinngemäß gilt hier dasselbe wie vorstehend zur Mahngebühr ausgeführt: Alle Abgaben müssen bescheidmäßig festgesetzt werden, außer es handelt sich um Selbstberechnungsabgaben (frühere „Selbstbemessungsabgaben“), für welche eine Abgabenerklärung in zutreffender Höhe vorliegt.

## Wann ist ein Rückstandsausweis auszustellen und wem ist er zuzustellen?

Ein nach Abgabenschuldigkeiten zergliederter Rückstandsausweis mit Vollstreckbarkeitsklausel als Exekutionstitel für das Vollstreckungsverfahren ist auszustellen, sobald eine Abgabe am Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde und kein schriftliches Zahlungserleichterungsansuchen oder ein anderer die Hemmung der Einbringlichkeit der Abgabe bewirkender Umstand besteht (z. B. schriftlicher Antrag auf Aussetzung der Einhebung). Der Rückstandsausweis braucht niemandem zugestellt oder zur Kenntnis gebracht zu werden, er ist lediglich Grundlage des Exekutionsantrages der Abgabenbehörde (Exekutionstitel für die Vollstreckungsbehörde).

Würde daher ein Rückstandsausweis trotzdem – ohne gesetzliche Verpflichtung – zugestellt und würden dann Einwendungen gegen den Rückstandsausweis erhoben, so müsste über die Einwendungen bzw. über die Rechtmäßigkeit des ausgestellten Rückstandsausweises in einem rechtsmittelfähigen BAO-Bescheid abgeprochen werden.

## Müssen in Verordnungen der Gemeinden erwähnte verfahrensrechtliche LAO-Bestimmungen durch die entsprechenden BAO-Regelungen ersetzt werden?

Ja. Dabei sollte vorrangig überprüft werden, ob der Hinweis auf eine abgabenverfahrensrechtliche Bestimmung (auch der BAO) überhaupt notwendig ist, da spezielle Verfahrensregelungen des jeweiligen Materienrechts ohnehin die allgemeinen BAO-Regelungen verdrängen und ansonsten die BAO subsidiär gilt.

## Was geschieht, wenn die LAO-Verweise in den Verordnungen nicht „angepasst“ werden?

Grundsätzlich ist den Verweisen mittlerweile die Geltungsgrundlage entzogen. Dann gelten – vollkommen rechtskonform – die Bestimmungen des jeweiligen Materienrechts. In jenen Bereichen, wo das Materienrecht keine besonderen Regelungen vorsieht, gilt ohnehin die BAO subsidiär.

## Sind verfahrensrechtliche Regelungen in Verordnungen, welche inhaltlich auf LAO-Bestimmungen Bezug nehmen, in diesem Punkt anders zu sehen?

Wenn z. B. der Landesgesetzgeber der Gemeinde als Ordnungsgeberin die Regelung verfahrensrechtlicher Bestimmungen – etwa die Regelung zur Einreichung einer Abgabenerklärung – überlässt und sich die Gemeinde in ihrer Regelungen nur auf LAO-Inhalte bezieht, wäre einer derartigen Regelung die Grundlage entzogen.

## Was bedeutet die (schon vor der BAO-Novelle bestandene) dingliche Haftung des aktuellen § 28c Grundsteuergesetz 1955 und was bedeutet die neue Wirkungsfiktion für ab 1. 1. 2010 zugestellte Grundsteuerbescheide in der Praxis? Muss später, d. h. im fortgesetzten Rückstandsfall, auch gegenüber dem Rechtsnachfolger (z. B. Erben, Erwerber) noch ein Haftungsbescheid erlassen werden?

§ 28c Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955 i. d. F. BGBl. Nr. I 20/2009 (GrStG 1955), lautet: „Ein Grundsteuerbescheid wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt überge-

gangen ist oder übergeht. Das gleiche gilt bei Nachfolge im Besitz. In diesen Fällen gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger (Nachfolger) als vollzogen.“

Die dingliche (d. h. auf der Liegenschaft lastende) Haftung bestand schon vor der letzten Novellierung des § 28c GrStG 1955.

Neu ist allerdings, dass im weiteren Vollzug von der gesetzlichen Fiktion auszugehen ist, wie wenn die Zustellung eines Grundsteuerbescheides auch an den Rechtsnachfolger und an den Besitznachfolger erfolgt wäre. Damit tritt eine gesetzliche Haftung in Form der Wirkung des Bescheides (Zahlungsverpflichtung) auch gegen den (späteren) Rechts- und Besitznachfolger automatisch ein, und zwar in Form einer persönlichen Haftung mit seinem Gesamtvermögen!

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Wirkungsfiktion des § 28c GrStG 1955 für Rechts- und Besitznachfolger beim originären Liegenschaftserwerb (lastenfreier Freihandverkauf vom Masseverwalter; Zwangsversteigerung) nicht wirksam wird.

## Gibt es in der Steiermark auch für andere Gemeindeabgaben vergleichbare oder zumindest ähnliche dingliche Haftungen?

Ja, und zwar hinsichtlich der Bauabgabe samt Nebengebühren (hier „haftet auf dem Grundstück, bei Superädifikaten oder Objekten nach dem Baurechtsgesetz auf den baulichen Anlagen ein gesetzliches Pfandrecht“ – § 15 Abs. 1 zweiter Satz Stmk. BauG, LGBI. Nr. 59/1995 i. d. F. LGBI. Nr. 88/2008) und für den Kanalisationsbeitrag samt Nebengebühren (auch hier „haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht“ – § 5 Abs. 3 zweiter Satz Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71/1955 i. d. F. LGBI. Nr. 81/2005).

Diese gesetzlichen Haftungen erfordern zu ihrer Wirksamkeit (im Gegensatz zu persönlichen Haftungen) keine Zustellung eines Haftungsbescheides (was aber je nach Lage des Falles zusätzlich notwendig werden kann).

## Wären vergleichbare dingliche (gesetzlich auf dem Grundstückeigentum lastende) Haftungen nicht auch für andere liegenschaftsbezogene Abgaben sinnvoll?

Ja, im Fall eines Eigentümerwechsels bietet dies natürlich Vorteile. Der Steuer-

Fortsetzung Seite 8

märkische Gemeindebund wird daher bei nächster Gelegenheit beim Landesgesetzgeber anregen, dass vergleichbare Haftungen auch hinsichtlich der Kanalbenutzungsgebühren, der (Wasserleitungs-) Anschlussgebühren, der Wasserleitungsbeiträge, der Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) und der Wasserzählergebühren sowie der Gebühren und Kostenersätze gemäß § 13 StAWG 2004 statuiert werden.

## Hat der Landesgesetzgeber die Steiermärkische Landesabgabenordnung (LAO) aufgehoben?

Dies wäre zwar ursprünglich im Gesetz über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (Steiermärkisches Abgabengesetz - StAbgG) geplant gewesen, ist aber angesichts der seit 1. 1. 2010 geltenden Regelungen im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. Nr. I 103/2007, überflüssig: Gemäß § 7 Abs. 6 iVm § 17 Abs. 3d vierter Satz F-VG 1948 regelt die Bundesgesetzgebung seit 1. 1. 2010 auch die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren der von den Abgabenbehörden der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben und treten – soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt – mit 1. 1. 2010 bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft.

Das vorerwähnte StAbgG wurde am 15. 12. 2009 im Landtag beschlossen und am 10. 2. 2010 mit LGBl. Nr. 12/2010 kundgemacht. Es regelt jene für Landes- und Gemeindeabgaben erforderlichen zusätzlichen Verfahrensbestimmungen, für welche der Bundesgesetzgeber nicht zuständig ist – somit die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden und die Strafbestimmungen für das Bundesland Steiermark.

Nach derzeitiger Rechtslage werden der Kammerbeitrag A und die Bezirkskammerzuschläge nach § 33 Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 14/1970 i. d. F. LGBl. Nr. 66/2005, weiterhin nach der LAO eingehoben, für Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i. d. F. BGBl. I Nr. 135/2009, anzuwenden. Die Anwendung jener Bestimmungen, welche die (Verweigerung der) Rückzahlung von wirtschaftlich überwältigten Abgaben für vor dem 1. 1. 2010 entstandene Abgabenansprüche regeln, richtet sich österreichweit weiterhin nach den LAO-Bereicherungsverboten.

Robert Koch,  
Steiermärkischer Gemeindebund



# BAO: Neue Verzinsungspflicht für „alte“

## Angenommene Ausgangssituation und Fragestellung; Auswirkungen der Beurteilung

Für die Entrichtung einer Gemeindeabgabe wurde auf Grund eines schriftlichen Antrages eine Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) bereits vor 1. 1. 2010 bescheidmäßig zuerkannt. Der entsprechende Bewilligungsbescheid beruht auf § 161 Steiermärkische Landesabgabenordnung (LAO) in der bis zum 31. 12. 2009 anzuwendenden Fassung (LGBl. Nr. 158/1963 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2008) und ist in Rechtskraft erwachsen.

Die gewährte Zahlungserleichterung wirkt vom Zahlungsplan her zumindest (auch) bis ins Jahr 2010.

Weiters wurde im Spruch des Bewilligungsbescheides entweder keinerlei Aussage über eine etwaige Verpflichtung zur Entrichtung von Stundungszinsen (Zinsen für Ratenzahlungen und Stundungen) getätigt oder es wurde ausgesprochen, dass keine Verzinsung des aushaftenden Betrages erfolgt; die bisher geschilderte Situation wird nachfolgend immer nur kurz als „Beispielsfall“ umschrieben.

Die daran anknüpfende Frage lautet nun, ob für den ab 1. 1. 2010 noch bzw. weiter aushaftenden Abgabebetrag nach den neu anzuwendenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. Nr. I 52/2009 (BAO), Stundungszinsen anfallen und daher festgesetzt werden müssen.

Ergänzend stellt sich die Frage, ob in den erwähnten Bewilligungsbescheid wegen der geänderten Rechtslage in Bezug auf die Verzinsung formal eingegriffen werden kann oder muss.

Im Ergebnis ist die Beurteilung dieser Fragen auch wirtschaftlich bedeutend, da typischerweise gerade höhere Abgabebeträge (z. B. Kanalanschlussbeiträge, Bauabgabe, Kommunalsteuernachzahlungen nach Prüfungen) von sich über mehrere Jahre erstreckenden Zahlungserleichterungen betroffen sind und die in Rede stehende Verzinsung von 6 % pro Jahr Finanzmittel in durchaus nennenswerter Dimension bedeuten können.

## Rechtslage bis 31. 12. 2009

Nach § 161 LAO hätte die Abgabenbe-

hörde im Beispielsfall in Bezug auf die Verzinsung von der Kann-Bestimmung des § 161 Abs. 2 erster Satz LAO Gebrauch machen können: Danach hätte im Spruch des Zahlungserleichterungsbescheides grundsätzlich verfügt werden können, dass für aushaftende Abgabenschuldigkeiten (wenn sie € 436,00 übersteigen) Stundungszinsen zur Anrechnung gelangen werden. Dieser Zinssatz hätte 4 % über dem Basiszinssatz betragen, hätte aber der Höhe nach (sowohl wie vorbeschrieben als auch dem konkreten Gesamtzinssatz nach) nicht ausdrücklich angeführt werden müssen, da er insoweit ohnehin gesetzlich geregelt ist (war).

Im zu untersuchenden eingangs skizzierten Beispiel wurde – im Ergebnis gleichwertig – im Spruch des Bescheides über die Gewährung einer Zahlungserleichterung entweder über eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stundungszinsen überhaupt nichts ausgesagt oder es wurde ausdrücklich ausgesprochen, dass die Zahlungserleichterung ohne Verrechnung einer Verzinsung des aushaftenden Betrages gewährt wird:

Nachdem die Abgabenbehörde nicht bereits im Bewilligungsbescheid ausgesprochen hat, dass sie vom Recht einer bloß fakultativen Verzinsung Gebrauch machen wird bzw. dass die Gewährung der Zahlungserleichterung mit dieser Bedingung verbunden ist, fallen in dieser Konstellation bis zum 31. 12. 2009 unzweifelhaft keine Stundungszinsen für die tatsächlich erfolgte Inanspruchnahme einer Zahlungserleichterung an.

## Rechtslage ab 1. 1. 2010

Die Abgabenbehörde kann gemäß § 212 Abs. 1 BAO für vollstreckbare oder vollstreckbar werdende Abgaben auf Ansuchen des Abgabepflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungserleichterungen gewähren.

Gemäß § 212b BAO sind bei Landes- und Gemeindeabgaben für Abgabenschuldigkeiten, welche den Betrag von insgesamt € 200,00 übersteigen, ab dem Einlangen eines Zahlungserleichterungsansuchens und für die Dauer der Inanspruchnahme einer gewährten Zahlungserleichterung – nunmehr zwingend – Stundungszinsen in der unveränderlichen Höhe von sechs

# unverzinst zugestandene Zahlungserleichterungen?

Prozent pro Jahr festzusetzen, sofern die sich derart errechnenden Stundungszinsen zumindest den Betrag von zehn Euro erreichen.

## Weitergeltung der vor 1. 1. 2010 gewährten Zahlungserleichterung

§ 323a Abs. 1 Z. 2 BAO verfügt, dass „abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche am 1. Jänner 2010 nach bisherigem Recht zuerkannt waren, ..., sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden“, aufrecht bleiben.

Für eine vor 1. 1. 2010 auf Basis der LAO ohne Verzinsung gewährte Zahlungserleichterung fallen wegen der inhaltlich übereinstimmenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Zahlungserleichterung keine nach der BAO „erforderlichen Voraussetzungen“ weg: Wesentlich war bzw. ist in diesem Zusammenhang sowohl nach der LAO als auch nach der BAO der vom Zahlungserleichterungswerber in seinem Anbringen aus eigenem überzeugend darzulegende Umstand, dass die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und dass die Einbringlichkeit der Abgaben durch den eintretenden Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird.

## Kein Widerruf einer vor 1. 1. 2010 unverzinst gewährten Zahlungserleichterung

Im Sinne der vorerwähnten Bestimmung wäre ein Ausspruch über eine zwingend vorzunehmende Verzinsung oder die Beurteilung des ausdrücklichen Ausspruchs einer ab nun nicht mehr unterbleibenden Verzinsung im Zusammenhang der „erforderlichen Voraussetzungen“ wohl kein denkmöglicher Inhalt und käme dies einer (vom Gesetzgeber grundsätzlich nicht beabsichtigten und aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen auch nicht zulässigen) inhaltlichen Rückwirkung von BAO-Inhalten vor 1. 1. 2010 „ins LAO-Verfahrensrecht“ gleich: Die Widerrufsmöglichkeit des § 323a Abs. 1 Z. 2 BAO rechtfertigt somit keinen be-

scheidmäßigen Widerruf einer auf Basis der nach bisherigem Recht zuerkannten zinsfrei gewährten Zahlungserleichterung.

## Sichtweise „Verzinsungspflicht“ ab 1. 1. 2010

Wie im Abschnitt „Rechtslage ab 1. 1. 2010“ geschildert, fallen für ab 1. 1. 2010 von einer Zahlungserleichterung betroffene aushaftende Abgaben Stundungszinsen an, welche bei einer nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld amtswegig rückwirkend berichtigt werden müssen (§ 212b Z. 1 und 2 BAO).

• Lässt man nun – zurück kommend auf den Beispielssachverhalt – zumindest den (ab 1. 1. 2010 potentiell bestehenden) Widerspruch der auf einer bestehenden Rechtsnorm beruhenden zulässigen und bestandskräftigen Individualisierung durch ohne Verzinsung bescheidmäßig zuerkannten Zahlungserleichterung mit dem neu ab 1. 1. 2010 geltenden Gesetzeswortlaut der Verzinsungspflicht von Landes- und Gemeindeabgaben, soweit diese von gewährten und in Anspruch genommenen Zahlungserleichterungen betroffen sind, vorerst außer Acht, könnte auf den ersten Blick tatsächlich eine Verzinsungspflicht der aushaftenden Beträge be- oder entstehen, auch soweit diese auf „alten“ nach der LAO bescheidmäßig zinsfrei erteilten Zuerkennungen von Zahlungserleichterung beruhen.

• Bei der weiteren Beurteilung dieser Frage kommt aber der diesbezüglichen Bestimmung des 9. Abschnitts der BAO, den Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie deren Auslegung entscheidende Bedeutung zu: Nach § 323a Abs. 1 Z. 6 gilt in diesem Zusammenhang für Landes- und Gemeindeabgaben, dass 212b Z. 1 erster Satz BAO (somit Stundungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr für Abgabenschuldigkeiten von insgesamt mehr als € 200,00) „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009, ... erstmals auf Abgaben anzuwenden“ ist, „für die der Abgabensanspruch nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.“

- Misst man nun der vorgenannten Übergangsbestimmung eine solche Bedeutung bei, dass unter „nach dem 31. Dezember 2009 entstehenden Abgabensprüchen“ die bei Aushaftung einer auf Grund einer bestehenden bewilligten Zahlungserleichterung laufend anfallenden Stundungszinsen (und nicht die der Verzinsung zugrunde liegenden Abgaben!) gemeint sind, würde dies für eine Verzinsungspflicht auch „alter“ nach dem LAO-Abgabenverfahrensrecht unverzinst zugestandener Zahlungserleichterungen für Aushaftungen ab 1. 1. 2010 sprechen. Dieser Sichtweise müsste man als ab 1. 1. 2010 maßgeblicher bundesgesetzlicher Regelung im Vollzug jedenfalls auch zum Durchbruch verhelfen, wenn sie oder ein entsprechender Inhalt sich im Gesetz auch hinreichend klar und eindeutig niederschlagen hätte.
- Für diese Sichtweise der „Verzinsungspflicht“ bzw. „Verzinsungsbeziehung“ könnte auch eine einfache Auslegung des Willens des Gesetzgebers sprechen, wenn man diese – vorerst weiters unreflektiert – aus dem Besonderen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Abgabenverwaltungsreformgesetz – AbgVRefG, darunter in Artikel I zu Z. 85, bezogen auf § 323a BAO, abzulesen versucht:
- „§ 323a Abs. 1 Z. 6 BAO betrifft vor allem am 1. Jänner 2010 aufreichte Zahlungserleichterungen und Aussetzungen der Einhebung. Die Höhe der Stundungszinsen und der Aussetzungszinsen richtet sich, soweit der Zahlungsaufschub die Zeit vor dem 1. Jänner 2010 betrifft, nach den jeweils maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften. Soweit der Zahlungsaufschub die Zeit ab 1. Jänner 2010 umfasst, richtet sich die Höhe der Zinsen nach § 212b BAO.“ Unterstellt man dieser Erläuterung, dass sich der dritte Satz (Zinsenregelung ab 1. 1. 2010 nach § 212b BAO) auch auf den im ersten Satz geschilderten Sachverhalt (nach den LAO zuerkannte Zahlungserleichterungen) bezieht, hätte der Gesetzgeber tatsächlich be-

Fortsetzung Seite 10

## Fortsetzung von Seite 9

absichtigt, in bestehende Zahlungserleichterungen auch inhaltlich – im zu untersuchenden Beispiel mit dem Wirksamwerden der BAO-Verzinsung per 1. 1. 2010 zum Vorteil der Abgabebehörden und zum Nachteil der Abgabepflichtigen – und somit doch in bestehende („aufrechte“) Zuerkennungen abgabenrechtlicher Bewilligungen einzugreifen.

- Diese „Verzinsungspflicht“ findet sich auch bereits in den BAO-Kommentaren (*Ritz – Rathgeber – Koran*, Abgabenordnung neu; *Kamhuber – Mühlberger – Pilz*, Die neue Abgabenordnung) und übernimmt damit die für die Gesetzesauslegung sicherlich maßgeblichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Abgabenverwaltungsreformgesetzes – AbgVRefG), welches Verständnis der in § 323a Abs. 1 Z. 6 BAO normierten Übergangsbestimmung speziell zu nach 31. 12. 2009 „weiterlaufenden“ Zahlungserleichterungen – nach Ansicht aller Autoren wohl auch unter angemessener Beachtung des Bestimmung des § 323a Abs. 1 Z. 2 BAO und eines allfälligen Vertrauensschutzes des Bescheidadressaten des bestandskräftigen Bescheides über die zinsenlose Zuerkennung einer Zahlungserleichterung – beizumessen sei. Auch *Schuszter – Muskovich* übernehmen in BAO – Bundesabgabenordnung lediglich die o. a. Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AbgVRefG im Wortlaut.
- Möchte eine Gemeinde in Fällen wie im Beispielsfall eine Verzinsung von Zahlungserleichterungen vornehmen, kann sie sich wohl auf die vorgenannten Kommentarmeinungen und auf die Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AbgVRefG beziehen.

### Sichtweise „keine Verzinsungspflicht“ ab 1. 1. 2010

- Misst man der vorerwähnten für Landes- und Gemeindeabgaben maßgeblichen Übergangsbestimmung in § 323a Abs. 1 Z. 6 BAO, wonach „212b Z. 1 erster Satz“ BAO (somit Stundungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr für Abgabenschuldigkeiten von insgesamt mehr als € 200,00) „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009, ... erstmals auf Abgaben anzuwenden“ ist, „für die der Abgabensanspruch nach dem 31. De-

zember 2009 entsteht“, jedoch eine solche Bedeutung bei, dass mit dem Begriff der nach 31. 12. 2009 vom Abgabensanspruch her entstehenden „Abgaben“ nicht die Stundungszinsen selbst, sondern nur die der Verzinsung zugrunde liegenden und von der Zahlungserleichterung betroffenen Abgaben gemeint sind, gelangt man im Beispielsfall allerdings zum genau gegenteiligen Ergebnis: Eine Verzinsungsmöglichkeit (und Verzinsungspflicht) nach der BAO wäre insoweit ausgeschlossen, als der Abgabensanspruch der (einer Zahlungserleichterung zugrunde liegenden!) Abgabe vor 1. 1. 2010 entstanden ist. „Alte“ nach LAO-Rechtslage rechtskonform unverzinst gewährte Zahlungserleichterungen, welche über den 31. 12. 2009 hinaus fortwirken, könnten demnach nie unter eine Zinsenverpflichtung nach der BAO zu subsumieren sein, weil „Abgaben ... für die der Abgabensanspruch nach dem 31. Dezember 2009 entsteht“, allein schon aus zeitlichen Gründen (noch) nie Gegenstand einer bescheidmäßig zuerkannten LAO-Zahlungserleichterung sein konnten...

- Außerdem wird in den gesamten §§ 212 und 212b BAO, wenn von „Abgaben“ die Rede ist, begrifflich ausnahmslos (!) auf die der Zahlungserleichterung zugrunde liegenden Abgaben und niemals auf die „Stundungszinsen als Abgaben“ Bezug genommen: Demzufolge dürften allein schon aus diesem Zusammenhang nur nach dem 31. Dezember 2009 entstehende einer Zahlungserleichterung zugrunde liegende Abgabensprüche (und nicht die Stundungszinsen selbst!) als „Abgaben“ verstanden werden. Es wäre widersinnig, dem Begriff der „Abgaben“ in der Übergangsbestimmung zu § 212b erster Satz BAO, welche sich auf die Anwendung des § 212 BAO auf Landes- und Gemeindeabgaben bezieht, plötzlich eine andere Bedeutung als in der betreffenden Gesetzesstelle selbst, auf welche sich die Übergangsbestimmung bezieht, beizumessen.
- Für diese für den Abgabepflichtigen günstigere Sichtweise würde weiters auch sprechen, dass die Verzinsung – etwa im Bundesland Steiermark – ausdrücklich eine Kann-Bestimmung war. Ein rechtskräftiger Bescheid, welcher die (unverzinsten) Bewilligung einer „späteren“ Abgabentrachtung

– also eine ohne Zinsenfolge bleibende Verschiebung von einem oder mehreren Fälligkeitszeitpunkten – meist wohl unter bestimmten Bedingungen rechtskonform, jedenfalls rechtswirksam zuerkannt hat, rechtfertigt im Vertrauen auf die Bestandskraft solcher Bescheide (rechtskräftige Verfügungen) wohl auch einen besonderen Vertrauensschutz in der Disposition nach einer im Einzelfall erfolgten und bescheidmäßig zum Ausdruck gekommenen Ermessensübung der Behörde.

- Dass dem Bundesgesetzgeber ein derartiger Gedanke des Schutzes bestehender, ausdrücklich zuerkannter inhaltlicher Rechtspositionen, des Vertrauensschutzes in Bezug auf nicht nur kurzfristige Dispositionen des Abgabepflichtigen und der Kontinuität des grundsätzlichen Verständnisses des (wenn bisher auch auf verschiedenen Ebenen geregelten) österreichischen Abgabenverfahrensrechts nicht fremd war und er ihm auch entsprechende Bedeutung beigemessen wissen wollte, gelangt wohl auch mit der Übergangsbestimmung des § 323a Abs. 1 Z. 2 BAO zum Ausdruck. Dies auch vollkommen außerhalb der Rechtsfrage, inwieweit die Bestandskraft (Rechtskraft) von Bescheiden eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht sogar überflüssig erscheinen lassen könnte.
- Die Auslegung der Übergangsbestimmung des § 323a Abs. 1 Z. 2 letzter Halbsatz BAO würde bedeutsam, wenn man der Ansicht wäre, im Beispielsfall läge die „Voraussetzung“, weiterhin eine unverzinsten Zahlungserleichterung gewähren bzw. aufrecht erhalten zu können, auf Basis der ab 1. 1. 2010 anzuwendenden BAO nun nicht mehr vor: Dann müsste (!) die zinsenlose Zahlungserleichterung (zumindest der Umstand der zugebilligten Zinsfreiheit der Kapitalaushaftung) bescheidmäßig widerrufen werden. Es besteht aber kein Grund für die Annahme, dass der Bundesgesetzgeber eine neue – ab 1. 1. 2010 wirksam werdende geänderte – Rechtslage als „nachträglich weggefallene Voraussetzung“ einer auf Basis „alter“ Rechtslage rechtskonform erfolgten Ermessensübung bzw. rechtskonform und rechtskräftig zuerkannten Bewilligungen verstanden wissen und derart in bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen wissen will.
- Bei Zustellung eines derartigen Wider-

rufsbescheides oder – falls ein solcher nicht als notwendig erachtet würde – in Fällen, wo nach Ablauf der Zahlungserleichterung gleich unmittelbar ein Zinsenbescheid zugestellt wird, ist allerdings damit zu rechnen, dass im allenfalls anschließenden höchstgerichtlichen Beschwerdeverfahren verfassungsrechtliche Bedenken (Recht auf Unversehrtheit des Eigentums) angesichts des Eingriffs in auf bestandskräftigen Bescheiden beruhende Rechte auftauchen könnten – und zwar gerade weil sogar der maßgebliche Gesetzeswortlaut der Übergangsbestimmung („Abgaben“ iSd § 323a Abs. 1 Z. 6 BAO?) unklar bleibt.

- Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der allenfalls beabsichtigten Veränderung der Rechtslage, welche dann doch Eingriffe in bescheidmäßig (und rechtskräftig) zuerkannte Rechte bewirken würde, dürfte auch von Bedeutung sein, ob und inwieweit der Abgabepflichtige bei der Rechtsauslegung einen Vertrauensschutz auf den bestandskräftigen Bescheid in Zusammenschau mit der Übergangsbestimmung des § 323a Abs. 1 Z. 2 BAO genießt und bzw. oder ob ihm zuzumuten war oder ist, dass er bei Inkrafttreten der derzeit vorletzten BAO-Novelle (BGBl. Nr. I 20/2009) die Rechtsfolge der (ab 1. 1. 2010 wider die rechtskräftig aufrechter bescheidmäßige Zuerkennung einer unverzinsten Zahlungserleichterung) eintretenden Verzinsung nach der BAO-Bestimmung erkennen musste und ob er dieser (Zinsen-) Folge in seinem wirtschaftlichen Handeln mit angemessenen Mitteln rechtzeitig begegnen bzw. ausweichen konnte oder musste.
- Unter dem Aspekt, dass Gegenstand dieser „weiter laufenden“ Zahlungserleichterungen jeweils vor 1. 1. 2010 entstandene Abgabenaushaftungen betreffen, für welche Landes- und Gemeindeabgaben der Bundesgesetzgeber auch hinsichtlich der Verfahrensregelungen einschließlich der Zinsenregelung (noch) keine Regelungsbefugnis innehat, scheint dieser Eingriff in bestehende zuerkannte zinsenlose Zahlungserleichterungen zusätzlich bedenklich.

### Zusammenfassung

- Hätte der Bundesgesetzgeber eine durchgängige Verzinsung der Inan-

spruchnahme von Zahlungserleichterungen ab 1. 1. 2010 auch hinsichtlich rechtskräftig zugestander zinsenfri aushaftender Abgabenrückstände beabsichtigt gehabt, hätte er wohl § 212b Z. 1 BAO anders formuliert bzw. besser auf die Übergangsbestimmung des § 323a Abs. 1 Z. 6 in der vorliegenden Form verzichtet. Durch die Einwirkung zeitlich auf LAOregelungsrelevante Sachverhalte bzw. auf durch rechtskräftige Bescheide zuerkannte Positionen würden aber trotzdem finanzverfassungsrechtliche bzw. verfassungsrechtliche Bedenken nicht von vornherein ausgeräumt sein können.

- Ein Widerrufbescheid iSd § 323a Abs. 1 Z. 2 BAO des Inhalts, dass die zinsenfri Aushaftung einer auf Basis des seit 1. 1. 2010 nicht mehr anwendbaren LAO-Rechts rechtskräftig zuerkannten Zahlungserleichterung nunmehr im Sinne der BAO verzinst weiter läuft, dürfte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, da er unter den weggefallenen „Voraussetzungen“ die betreffende inhaltlich abweichende neue Gesetzesregelung wohl kaum umfasst wissen wollte, was ja einem rückwirkenden (und allein schon von der zeitlichen Anwendbarkeit des BAO-Verfahrensrechts her nicht zulässigen) Eingriff in individuell zuerkannte bestandskräftige Rechte gleichkäme.
- Ein Stundungszinsenbescheid für ab 1. 1. 2010 weiterhin aushaftende Landes- und Gemeindeabgaben könnte – von der Annahme ausgehend, dass auf bis 31. 12. 2009 zinsenfri gewährte Zahlungserleichterungen seit 1. 1. 2010 die Bestimmung des § 212b Z. 1 BAO Anwendung fände – geeignet sein, auch ein Rechtsmittelverfahren bis zu den Höchstgerichten nach sich zu ziehen, von welchem eine endgültige Klärung der Fragestellung zu erwarten ist. In dem Punkt hilfreiche Aussagen eines Höchstgerichts könnten auch in einem Verfahren nach dem vorstehend skizzierten Widerrufsbescheid zu erwarten sein.
- Wenn nach der LAO vor 1. 1. 2010 zeitlich über den 31. 12. 2009 hinaus reichende Zahlungserleichterungen bescheidmäßig ohne Verzinsung zuerkannt wurden, ist im Sinne der Überlegungen dieses Artikels zum jetzigen Zeitpunkt (d. h. vorbehaltlich anders lautender höchstgerichtlicher Rechtsprechung) als Ergebnis festzuhalten, dass bis 31. 12. 2009 verfüg-

te rechtskräftig gewordene zinsenfri gewährte Zahlungserleichterungen auch nach 1. 1. 2010 unverzinst zu belassen sind.

- Diese Sichtweise scheint nicht nur rechtlich begründbar und vertretbar, sondern dürfte auch einer verfassungskonformen Auslegung der Übergangsbestimmung des § 323a Abs. 1 Z. 6 BAO wesentlich besser entsprechen, welche in Bezug auf Zahlungserleichterungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendbarkeit auf nach 31. 12. 2009 entstehende Ansprüche von „Abgaben“ damit nicht die Stundungszinsen selbst, sondern wohl eher die der Zahlungserleichterung zugrunde liegenden Abgabenansprüche verstanden wissen will.

### Änderung der Landeskurabgabeverordnung

Mit LGBl. Nr. 110/2009 hat der Landesgesetzgeber auf Grund des § 3 Abs. 1 Steiermärkisches Kurabgabengesetz die ab 1. 1. 2010 geltende Höhe der Kurabgabe pro Person und Nächtigung verordnet (Landes-Kurabgabeverordnung 2010). Die Kurabgabe erhöht sich für den Kurbezirk Aflenz Kurort und Bürgeralm von € 0,70 auf € 0,80, bleibt aber in den übrigen 14 Kurbezirken der Steiermark in unveränderter Höhe aufrecht.

Auch die Formvorschriften für die Einhebung der Abgabe bzw. für die Ermäßigungsbescheinigungen bleiben unverändert.

*Wenn ein Mann sich  
zwanzigtausend Franc  
Zinsen verdient hat,  
ist seine Frau eine  
anständige Frau,  
einerlei,  
welcher Art von Geschäft  
er sein Vermögen verdankt.*

*Honoré de Balzac*

# Neueste Informationen zur EU-Gemeindepartnerschaftsförderung

Die österreichische Beratungsstelle „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ informiert über die neuen Entwicklungen zur EU-Gemeindepartnerschaftsförderung.

## Ausschreibung „Städtepartnerschaften-Bürgerbegegnungen“

Die Ausschreibung für Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften (Aktion 1, Maßnahme 1.1) ist auf der Website der Exekutivagentur (EACEA)

veröffentlicht. Die für die Bewerbung relevanten Dokumente stehen zum Download bereit.

Achtung: Zusätzlich zur Online-Bewerbung ist eine Papierform erforderlich!

In der Maßnahme Städtepartnerschaften-Bürgerbegegnungen unterstützt das EU-Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ Aktivitäten, die eine große Bandbreite von BürgerInnen aus Partnerstädten zusammenbringen. Ziel ist es, das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen der BürgerInnen sowie der Kulturen zu unterstützen. Als Antragsteller kom-

men Gemeinden, gemeinnützige Organisationen oder Partnerschaftsausschüsse mit Rechtsstatus, die lokale Behörden vertreten, in Frage.

Nach der Einreichfrist für die erste Phase, die mit 1. Februar endete, läuft derzeit die **Einreichfrist für die zweite Phase: 1. Juni 2010** für Begegnungen im Zeitraum zwischen dem 1. 9. 2010 und dem 20. 6. 2011.

**Einreichfrist für die dritte Phase: 1. September 2010** für Begegnungen im Zeitraum zwischen dem 1. 1. 2011 und dem 30. 9. 2011.

(weitere Informationen unter [http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/programme/calendar\\_2008\\_2013\\_de.php](http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/programme/calendar_2008_2013_de.php))

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) der Europäischen Kommission hat auch ein **neues Antragsformular** für das Einreichen von Anträgen im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ Aktionen 1 (Maßnahmen 1+2), 2 (Maßnahmen 3+4) online gestellt – zum Herunterladen unter [http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index\\_en.php#1](http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index_en.php#1)).

## Programmleitfaden 2010 wird aktualisiert

Die Agentur EACEA hat die Schwerpunktthemen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für das Jahr 2010 veröffentlicht. Projekte, für die ein Antrag gestellt wird, sollten sich mindestens mit einem dieser Themen befassen. Nennenswert sind u. a. das sechzigjährige Jubiläum der Schuman-Erklärung, das europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 sowie die aktuelle Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die europäische Bevölkerung (siehe dazu [http://eacea.ec.europa.eu/index\\_de.php](http://eacea.ec.europa.eu/index_de.php)).

## Informationen und Beratung zur EU-Städtepartnerschaftsförderung:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur – Abteilung EU-Kulturangelegenheiten (IV/8)

Dr. Sigrid Olbrich  
EUROPE FOR CITIZENS  
POINT AUSTRIA

Tel. 01 53120-7695

E-Mail: [sigrid.olbrich@bmukk.gv.at](mailto:sigrid.olbrich@bmukk.gv.at)

[www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/pm/20090407.xml](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/pm/20090407.xml)

## Kooperation von 24 Städten aus Österreich, Ungarn und Slowenien

Mit rund 500 Gästen wurde bereits im Oktober des Vorjahres in der Fürstenfelder Stadthalle der Auftakt zur Städtekooperation „City cooperation“ gefeiert. Die Partnerschaft von 24 Städten aus Ungarn, Slowenien und der oststeirischen Acht-Städte-Kooperation will künftig mit Marketingstrategien eine gemeinschaftliche Positionierung ihrer Städte im Dreiländereck entwickeln. Unter dem Titel „24 Städte im Herzen Europas – Gemeinsam sind wir stärker“ unterzeichneten die Bürgermeister eine entsprechende Urkunde. Die Sprecher der Städtekooperation, Bürgermeister Werner Gutzwar aus Fürstenfeld, Istvan Bebes (Ungarn) und Mihal Petek (Slowenien), betonten den Willen zur Zusammenarbeit. Die Partnerschaft wird vom europäischen Gedanken der Gemein-

samkeit getragen. Vorrangiges Ziel ist der Erhalt und die Belebung der Innenstädte sowie eine gemeinschaftliche Werbestrategie. Im Anschluss an den Festakt präsentierten sich die teilnehmenden Städte mit Informationsständen und zahlreichen Musik- und Tanzgruppen in einem umfangreichen Rahmenprogramm.

### Partner sind folgende Städte:

- **Österreich:** Bad Radkersburg, Fehring, Feldbach, Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg und Weiz
- **Slowenien:** Murska Sobota, Gornja Radgona, Ptuj, Lendava, Ljutomer, Lenart, Radenci, Ormoz und Beltinci
- **Ungarn:** Letenye, Zalalövő, Lenti, Körmend, Vasvár, Öriszentpeter und Szentgotthard.



Die VertreterInnen der Partnerstädte präsentieren das offizielle Dokument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

# Europa-Auszeichnung für steirische Gemeinden

Bruck an der Mur und Schladming sind die EU-aktivsten Gemeinden der Steiermark

Der Steiermärkische Gemeindebund (Projektleitung), die Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes und die Fachabteilung 1E des Landes Steiermark haben im Jahr 2009 das zu 80 % von der Europäischen Union geförderte Projekt „Gemeindeparterschaften und EU-Förderungsmöglichkeiten“ durchgeführt.

In zehn Workshops wurden insgesamt 323 Mandatare und Verantwortungsträger über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ informiert. Zum Abschluss wurde an die EU-aktivsten Gemeinden der Steiermark 2009 der „EU-Steirer“ vergeben. Aus 32 Bewerbungen wurden durch eine Fachjury zwei Siegereinigungen ausgewählt und weitere vier Ehrenpreise vergeben.

In einer knappen Entscheidung konnten sich die beiden Städte **Bruck an der Mur** und **Schladming** als „EU-aktivste Gemeinde Steiermark 2009“ durchsetzen. Die **Ehrenpreise** gingen an die **Stadt Graz**, die **Stadtgemeinde Judenburg**, die **Marktgemeinde Admont** und die **Marktgemeinde Gamlitz**.

Am 22. Dezember erhielten die „Europa-Bürgermeister“ Bernd Rosenberger (Bruck an der Mur) und Jürgen Winter (Schladming) entsprechende Urkunden von den beiden Europa-Parlamentariern Dr. Hella Ranner und Mag. Jörg Leichtfried überreicht, die in ihren Ansprachen hervorhoben, dass „die Gemeinden den Bürgern am nächsten und Partnerschaften sowie grenzüberschreitende Freundschaften die Grundlage für das erfolgrei-



Im EU-Parlament in Brüssel: DI Doutlik (Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich), StR Pietzka (Bruck an der Mur), Dr. Zikulnig (FA 1E), Mag. (FH) Slama (Stmk. Gemeindebund), StA-Dir. Pitzer (Schladming) (v. l. n. r.)

che Friedensprojekt Europa sind.“ Zusätzlich zur Urkunde wurden die Sieger von den Projektpartnern und dem Ministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur „Golden Star Verleihung“ nach Brüssel eingeladen.

## Schladming sorgt für „Sport in der EU“

Schladming arbeitet im Rahmen einer Städtepartnerschaft bereits seit fast 50 Jahren mit der französischen Stadt Fellestin zusammen. Seit 35 Jahren besteht eine Partnerschaft mit Wetzlar (Deutschland). Darüber hinaus wurde auch eine außereuropäische Zusammenarbeit mit der

japanischen Stadt Furano besiegelt. Die Auszeichnung für Schladming als EU-aktivste Gemeinde 2009 der Steiermark rückt die Tourismus- und Sportregion um Schladming ins Rampenlicht. „Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages hat das Europaparlament seit Anfang Dezember auch die Aufgabe, sich mit Sport-Themen zu beschäftigen; die Alpine Ski-Weltmeisterschaft Schladming 2013 gehört aus meiner Sicht dazu“, sagte Europa-Parlamentarierin Dr. Hella Ranner, die ab Jahresbeginn dem neuen Sport-Ausschuss im EU-Parlament angehören wird.

## Bruck an der Mur als „Europa-Stadt“

Die Bezirkshauptstadt Bruck an der Mur, die seinerzeit auch mit der Europafahne des Europarates ausgezeichnet wurde, setzt vielfältige Aktivitäten. So finden im Rahmen der Städte-Partnerschaften mit Hohenlimburg (Deutschland), Lievin (Frankreich) und Veroli (Italien) regelmäßig Veranstaltungen statt, die sich zunehmend auf Erfahrungsaustausch, kulturelle Zusammenarbeit sowie auf die Bereiche Bildung und Jugend ausdehnen. Darüber hinaus bietet die „Europa-Akademie Bruck“ regelmäßig Anlass zu Information und Diskussion. So sei es kein Zufall, dass „der nunmehrige Europa-Abgeordnete Jörg Leichtfried seinerzeit als Brucker Gemeindebediensteter das Europa-Referat in Bruck betreut und die Aktivitäten ausgebaut hat“, unterstrich Bürgermeister Bernd Rosenberger.



LGF Dr. Ozimic, EU-Abg. Dr. Ranner, Bgm. Rosenberger (Bruck an der Mur), HR Mag. Rader (FA 1E), Bgm. Winter (Schladming), EU-Abg. Mag. Leichtfried, Dr. Zikulnig (FA 1E), Dr. Hoflehner (v. l. n. r.) bei der Urkundenüberreichung an die ausgezeichneten Stadtgemeinden.

## Griechische Gemeinde sucht Partnerschaft

Die Gemeinde Amfiklia mit einer Bevölkerung von ungefähr 6000 Einwohnern liegt im Zentrum Griechenlands, am Fuße des Berges Parnassus 165 km nördlich von Athen. Die Gemeinde besteht aus 6 Dörfern, Amfiklia ist der Hauptort. Amfiklia liegt auf 370 m Seehöhe und ist eine historische Stadt mit traditioneller Landwirtschaft. Angebaut werden vor allem Getreide, Baumwolle, Gemüse und Oliven. Durch die Agrarreform in der EU steht die heimische Landwirtschaft jedoch schwierigen Problemen gegenüber.

Der Ort ist auf Grund der natürlichen Umgebung, der Nähe zu Athen und der guten Verkehrsmöglichkeiten sowohl Tourismusziel als auch beliebter Zweit- oder Wochenendwohnsitz. Prägend ist vor allem der Wintertourismus, denn das Schifahren in den Parnassus Skigebieten ist in ganz Griechenland bekannt. Aber auch kulturell hat Amfiklia mit seinen Museen, religiösen und archäologischen Monumenten sowie Festivals einiges zu bieten.

Der Ort ist sehr an der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden interessiert. Außer den üblichen Städtepartnerschaften ist die Mitarbeit in gemeinsamen Projekten zur Umwelt und Entwicklung (z. B. LIFE+ Programm), kulturellen Zusammenarbeit (Folklore, Sport, Erziehung durch Grundschulen und Sekundarschulen), im Bereich Technologie in der Gemeinde- und Stadtverwaltung sowie in landwirtschaftlicher Planung und Entwicklung des Tourismus erwünscht.

### Kontakt:

Municipality of Amfiklia, Parnassus Square, 35002 Amfiklia, Greece.

Bürgermeister: Professor Ioannis Tsitsipis

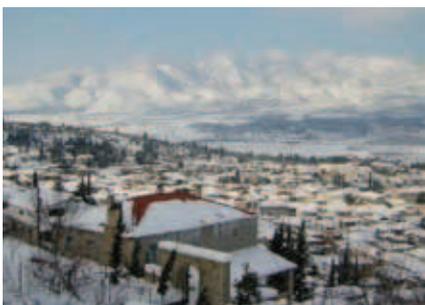
Kontaktperson: George Markatatos

Adresse: KRESTHAINIS 43, 143 42 ATHENS GREECE,

Tel: 00302102583170,

Fax: 00302102583218

E-mail : [contact@elyros.com](mailto:contact@elyros.com)



# Insekt des Jahres 2010: Der Ameisenlöwe

Ameisenlöwen sind Insektenlarven, der Ordnung „Netzflügler“ (Neuroptera) zugehörend. Unser „Gewöhnlicher Ameisenlöwe“, mit wissenschaftlichem Namen *Myrmeleon*, ist 3 bis 17 mm lang und ein perfekter Fallensteller. Ihn direkt zu sehen ist schwierig, da er im Sand versteckt am Grund eines kreisrunden Trichters lebt. Tagelang wartet er dort regungslos, bis eine Ameise über den Rand seiner Sandfalle rutscht. Dann schnappen seine gezähnten Kiefer in Bruchteilen von Sekunden zu und ziehen die zappelnde Beute in die Tiefe.

### Trichterbau und Beutefang

Seinen Sandtrichter baut der Ameisenlöwe, indem er sich rückwärts spiralförmig in den Sand bohrt. Mit den Mundwerkzeugen wirft er nachrieselnden Sand zur Seite – so lange, bis ein 2 bis 3 cm tiefer, kreisrunder Trichter mit einem Durchmesser von bis zu 8 cm entsteht.

Mitunter warten Ameisenlöwen tagelang, bis ein Beutetier in den Sandtrichter rutscht. Dann schnappen die Kiefer in Bruchteilen von Sekunden zu und ziehen die Beute in die Tiefe des Sandes. Gelingt es dem Opfer vorerst zu entkommen, so wird es mit Sand beworfen oder untergraben. Ameisen sind die Hauptbeute. Daneben fängt der Ameisenlöwe auch kleine Käfer, Raupen und Asseln oder Spinnen. Durch ein injiziertes Gift, gemischt mit Verdauungssäften, erlahmt die Beute so-

fort und wird nach mehrmaligem Wenden stundenlang ausgesaugt. Ihre leere Hülle wird über den Trichterrand geworfen.

### Vom Ameisenlöwen zur Ameisenjungfer

Ameisenlöwen sind die Larvenstadien der Ameisenjungfern. Die winzige Junglarve entschlüpft einem von Sand umhüllten Ei. Die drei Larvenstadien sind ähnlich geformt und bauen Trichter mit 8 bis 80 mm Durchmesser. Nach fast zwei Jahre währender Fallenstellerei spinnt die erwachsene Larve im Sand einen kugelrunden Seidenkokon, dem im Sommer eine Ameisenjungfer mit libellenähnlichem Aussehen entschlüpft.

Ameisenjungfern kann man beobachten, wenn sie in unruhigem Flug vor allem nachts in trockenheißen Gebieten umherflattern. Sie verzehren kleine Fluginsekten, sitzen tagsüber in der Vegetation und legen schließlich ein bis zwei Dutzend Eier. Damit beginnt der Zyklus von vorne.

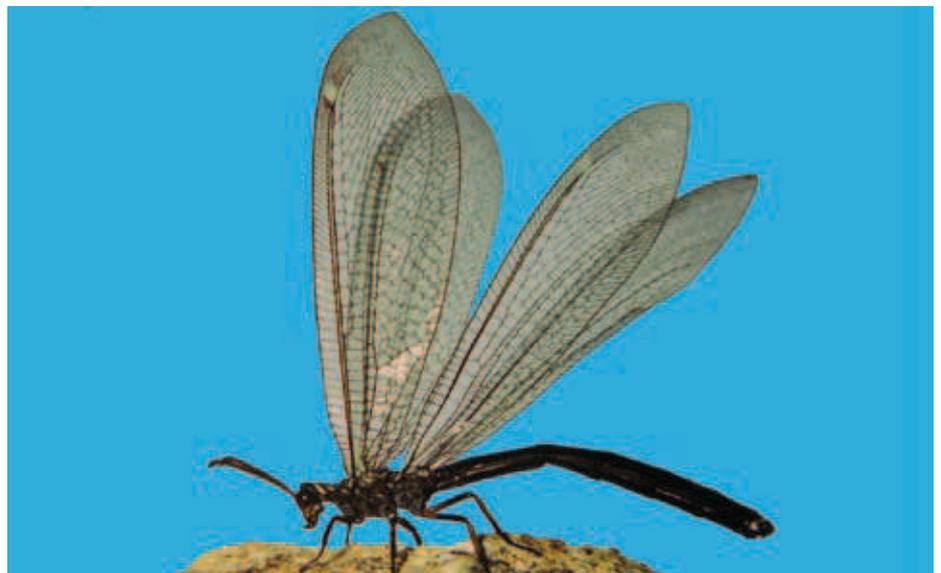
### Weitere Informationen:

Prof. UD Dr. Johannes Gepp  
Kurator für das Insekt des Jahres  
Österreich, Deutschland, Schweiz  
Naturschutzbund Steiermark,

Tel.: 0316/326068

[office@naturschutzbundsteiermark.at](mailto:office@naturschutzbundsteiermark.at)

[www.naturschutzbundsteiermark.at](http://www.naturschutzbundsteiermark.at)



Das voll entwickelte Insektenstadium (Imago) des Ameisenlöwen – die „Gewöhnliche (oder Gemeine) Ameisenjungfer“.

Foto: Gepp



## Endlich wieder Platz Sie schaffen an – wir schaffen weg!

Sie brauchen Platz? Kein Problem: Saubermacher bietet für Unternehmen und Privatpersonen die Dienstleistung „Entrümpelung“ an. Dabei werden Einrichtungen, Gerümpel oder alte Möbel aus Ihren Dach- und Kellergeschossen, Büroräumlichkeiten oder Firmenarealen entfernt und gleichzeitig wird für eine fachgerechte und ökologische Entsorgung bzw. Weiterverarbeitung gesorgt.

Über die Jahre sammelt sich auf dem Dachboden oder im Keller so einiges an. Diese „Großlager“ wieder auszuräumen ist oftmals mühsam. Einfacher ist es da schon, sich an den Spezialisten zu wenden: Saubermacher entrümpelt schnell, zuverlässig und gesetzestreu.

**Optimal beraten.** Saubermacher bietet den Entrümpelungs-Service sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen an. Nach telefonischer Beauftragung der Entrümpelung wird ein Termin für eine Besichtigung vor Ort vereinbart. Sowohl Dauer der Entrümpelung als auch die Kosten hängen von den Gegebenheiten und den Mengen an Sperrmüll ab.

„Es ist zeitlich natürlich auch ein Unterschied ob die Gegenstände im Erdgeschoss aus dem Fenster gereicht werden können oder ob man die Möbel durch schmale Stiegenhäuser aus dem 5. Stock tragen muss.“  
(Wilhelm Krammel, Entsorgungsfachberater)

Daher gibt es vorab immer einen Besichtigungstermin, bei dem sich der Kundenbetreuer ein Bild von den Mengen und Gegebenheiten machen und den Kunden beraten wird, welche Abfallarten vorliegen und ob gefährliche Abfälle darunter sind. Danach wird ein Angebot erstellt.

**Helfende Hände.** Wenn der Kunde es wünscht stellt Saubermacher auch das Personal bereit. Besonders häufig kommt dies bei Todesfällen vor, wenn die Angehörigen nicht in der Nähe leben um diese Tätigkeiten selbst zu übernehmen. Oftmals lässt sich auch privat keine Hilfe organisieren oder sie lässt einfach auf sich warten.

„Das Saubermacher Personal ist garantiert pünktlich und entrümpelt schnell & sauber.“  
(Wilhelm Krammel, Entsorgungsfachberater)

Saubermacher räumt rasch und kompetent alles, was nicht mehr gebraucht wird, und wenn es die Situation verlangt, werden auch fix montierte Einrichtungsgegenstände abge-

baut. Zusätzlich übernimmt Saubermacher auch die gesamte Logistik und hinterlässt das Gelände besenrein.

**Fachgerechte Entsorgung.** Sämtliche Materialien werden streng nach den gesetzlichen Vorschriften fachgerecht in die verschiedenen Fraktionen (Altholz, Metalle, Verpackungen, Papier, ...) aufgetrennt und entsorgt bzw. verwertet. Zusätzlich übernimmt Saubermacher auch Archivräumungen inklusive der sicheren und zuverlässigen Vernichtung von vertraulichen Akten und Unterlagen.

### info

**Kontakt:**  
**Saubermacher Dienstleistungs AG**  
Tel: 059 800, Fax: 059 800 - 1099  
Mehr Informationen und Umwelttipps finden Sie auf [www.saubermacher.at](http://www.saubermacher.at)



### [Projekt:500] – Junge Ideen für die Steiermark gesucht!

Mit „[Projekt:500]“ startet die Steiermark das größte Jugendbeteiligungsprojekt aller Zeiten. LOGO Jugendmanagement lädt im Auftrag des Landes Steiermark alle SteirerInnen zwischen 15 und 25 Jahren ein, unkompliziert und unbürokratisch 500 Euro zur Umsetzung der eigenen Projektideen zu bekommen.

LOGO Jugendmanagement und das Jugendressort des Landes suchen ab sofort junge Ideen für unser Land. Der Ideenreichtum und das Engagement der steirischen Jugendlichen soll unterstützt und weiter aktiviert werden. „Die steirischen Jugendlichen zeichnen sich auch im österreichweiten Vergleich durch ihren besonderen Ideenreichtum und ihr Engagement im Projektbereich aus. So konnten im Jahr 2009 überdurchschnittlich viele Fördermittel des europäischen Jugendförderungsprogramms Jugend in Aktion von den steirischen Jugendlichen lukriert werden“, erklärt Uschi Theißl von LOGO Jugendmanagement.

Um diese Initiative der jungen Steiermark weiter zu fördern, haben ExpertInnen ein Jugendbeteiligungsprojekt entwickelt, aus dem das [Projekt:500] entstanden ist.

Die Idee dahinter ist sehr einfach. Im Rahmen eines Wettbewerbes können sowohl einzelne Jugendliche als auch Gruppen ihre Projektidee einreichen. Eine Jury sucht die besten Projekte aus – die GewinnerInnen werden nicht nur mit 500 Euro Budget für die Umsetzung ihrer Idee in die Tat unterstützt, sie erhalten auf Wunsch auch noch eine professionelle Projektbegleitung und -unterstützung durch das Team von LOGO. Sowohl die Teilnahme am Wettbewerb als auch der Ablauf bei Erhalt der Förderung sind möglichst unkompliziert und einfach gehalten.

Steirische Jugendliche haben noch bis zum **26. März 2010** die Möglichkeit, ihre **Projektidee einzureichen**. Dabei sind inhaltlich kaum Grenzen gesetzt. Wichtig für die Jury sind ein hohes ehrenamtliches Engagement, eine möglichst nachhaltige Wirkung und natürlich auch der Nutzen für die Allgemeinheit. In der Größenordnung sind die Projekte nicht beschränkt, zeitlich müssen sie jedoch mit Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Die **Anmeldung** ist entweder in elektronischer Form über das Internet oder auch mit einem Teilnahmeformular möglich.

**Weitere Informationen** auf [www.projekt500.at](http://www.projekt500.at) oder unter 0676 86 66 0335.

## Sicherheit für Fahrräder mit der Fahrraddatenbank „fase24.at“

Nicht nur bestimmte Autos lieben die organisierten Diebesbanden. Auch Fahrräder aller Klassen zählen verstärkt zu den Objekten der diebischen Begierde. Allein im Vorjahr wurden in Österreich 24.348 Fahrräder gestohlen, somit um 408 Fahrräder mehr als im Jahre 2007.

Hohe Steigerungen der Diebstahlsraten verzeichneten die Steiermark (+ 19,8 %) und Kärnten (+ 14,4 %), gefolgt von Niederösterreich (+ 6,6 %) und Wien (+ 5,8 %). Statistisch gesehen werden täglich 67 Fahrräder gestohlen. Dazu kommt noch die „Dunkelziffer“, also die offiziell nicht erfassten Fahrraddiebstähle. Nach internationalen Kriminalstudien liegt diese Dunkelziffer beim nahezu achtfachen der polizeilich registrierten Ziffern. Demnach würden die realen Fahrraddiebstähle in einer unvorstellbaren Höhe angesetzt liegen. Jede 42. Person in Österreich ist statistisch somit ein Opfer eines Fahrrad-diebstahles.

Diejenigen, die in „aufgeräumter Laune“ nach einem Gasthausbesuch ein „einsames Fahrrad“ für die Heimfahrt entwenden, betrachten diese Aktion als lustigen Kavaliersdelikt. Schlussendlich werden solcherart entwendete Räder vielfach wieder irgendwo „abgelegt“. Dass diese Aktion ein Diebstahl ist, wollen viele der „angeheiterten Brüder“ nicht verstehen. Zudem gibt es noch die Gruppe der Profidiebe, die vielfach im Rahmen von organisierten Banden auf den Diebstahl von Fahrrädern spezialisiert sind. Manche Fahrradbesitzer machen es den Dieben aber auch ziemlich leicht. Da sollte für das Abstellen eines Fahrrades schon ein Fahrradschloss erhalten, das an Struktur zumindest einen „Diebstahlangriff“ von drei Minuten auszuhalten vermag. Alles, was beim Diebstahl für die Diebe länger als drei Minuten andauert, lassen „Langfinger“ instinktiv stehen.

### Fahrraddatenbank „fase24.at“ für Gemeinden kostenlos nutzbar

Gestohlene und entwendete Fahrräder landen vereinzelt wieder „herrenlos“ in den Fundämtern der Gemeinden. Hier lagern jene nicht registrierten Fahrräder dann in den Gemeindekellern. Niemand weiß, wo sie herkommen und wohin man sie geben könnte – weil bei diesen Fahrrädern die Registrierung fehlt! Österreichweit wurde im Sinne der geordneten

Rückführung mancher gestohlener und entwendeter Fahrräder im Jahre 2006 die Fahrraddatenbank „fase24.at“ gegründet. Mit „fase24.at“ arbeiten mittlerweile zahlreiche Ansprechpartner im österreichischen Fahrradhandel zusammen.

**Ab sofort haben auch Gemeinden und Fundämter die Möglichkeit, über einen eigenen Zugangscode gefundene Fahrräder zu registrieren.** Die Fahrradbesitzer und deren Adressendaten werden über „fase24.at“ zentral gespeichert. Die **Gemeinden und Fundämter können natürlich in Kooperation mit „fase24.at“ auch die Registrierungen an den wieder ausgegebenen bzw. an den neuen Fahr-rädern durchführen.**

Ideal ist dies auch für Gemeindeveranstaltungen, wie Radwandertage, Radmarathon, Registriertage. Dies nutzen mittlerweile auch österreichweit zahlreiche Fahrradhändler. Die Datenbank „fase24.at“ bietet im Sinne der Verbrechensbekämpfung den Gemeinden dieses Bürgerservice.

Jede österreichische Gemeinde ist eingeladen, im Rahmen der Datenbank „fase24.at“ aktiv mitzuarbeiten. **Den Gemeinden entstehen dabei keinerlei Kosten.** Die Besitzer der entwendeten und gestohlenen Fahrräder werden es zu danken wissen.

### Derzeit in Kooperation stehende Betriebe und Gemeinden:

- Österreichischer Fahrradhandel / Sporthandel
- ÖAMTC Steiermark
- Steirisches Vulkanland – LAbg. Ing. Josef Ober
- Stadtgde. Feldbach – Bgm. Kurt Deutschmann
- Gde. Gniebing – Bgm. Manfred Promitzer
- Gde. Mühldorf – Bgm. Anton Schuh
- Gde. Raabau – Bgm. Franz Uller



### Nähere Informationen:

Horst Reiter  
Tel. 0699/10231200  
E-Mail: [office@fase24.at](mailto:office@fase24.at)  
[www.fase24.at](http://www.fase24.at)

# RLB-Bürgermeisterkonferenz zum Thema „Vision: Meine Gemeinde 2020“

Am 21. März wählen die Steirerinnen und Steirer ihre Gemeinderäte, der Wahlkampf steht daher momentan bei vielen Bürgermeistern ganz oben im Terminkalender. Dass man aber auch in Wahlzeiten Inhaltliches für Gemeinden leisten kann, das bewies die Raiffeisen-Landesbank Steiermark am 10. Feber. Zum bereits zweiten Mal lud sie gemeinsam mit Raiffeisen-Leasing, dem Gemeindesoftwareanbieter Community und dem Steiermärkischen Gemeindebund unter dem Dach der Raiffeisen Klimaschutz-Initiative zur Bürgermeisterkonferenz.

Das Motto der Konferenz „Vision: Meine Gemeinde 2020“ war auch schon Programm. Rund 200 Bürgermeister und Gemeindekassiere waren nach Graz gekommen, um zu erfahren, wie sie ihre Gemeinde auf das Jahr 2020 vorbereiten können. Die Probleme, mit denen sich viele heimische Kommunen konfrontiert sehen, sind nicht gerade klein. Ein Drittel der steirischen Gemeinden ist bereits in den roten Zahlen, Tendenz steigend.

Was finanziell auf die Gemeinden zukommt, beleuchtete **MMag. Dr. Anton Matzinger** von der **Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen**. Seine Prognose ist wenig erfreulich: „Die Einnahmen für die Gemeinden stagnieren, die Aufgaben werden dafür mehr. Wir haben es mit einer Überalterung der Bevölkerung zu tun, denn viele Gemeinden kämpfen mit der Abwanderung der Jugend“. Dass zumindest das Finanzielle

in richtige Bahnen kommt, dafür soll eine Reform in drei Etappen sorgen. Eine dieser Etappen sieht eine effektivere Finanzplanung vor, u. a. soll es längerfristige und flexiblere Planungszeiträume geben. Viel ist bis 2020 noch zu tun. Anton Matzinger bringt es auf den Punkt: „Das Jahrzehnt bis 2020 wird unter dem Stichwort Haushaltssanierung stehen. Wir müssen in diesem Jahrzehnt unsere Budgets unbedingt in den Griff bekommen.“

Dass Klimaschutz und Energiesparen auch Themen für Gemeinden sind, das referierte **Mag. DI Dr. Brigitte Bach**, die **Leiterin der Abteilung Nachhaltige Energiesysteme bei Arsenal Research**. „In der EU gehen 40 % des Energiebedarfs in Gebäude. Da ist ein enormes Potential an Einsparungen vorhanden“. Da auch Gemeinden Gebäude besitzen, kann hier enorm eingespart werden. Als Beispiel brachte sie ein kommunales Gebäude in Wien, das als Muster effizienter Energienutzung gilt. Häuser haben sich schon sehr gewandelt – vom Niedrigenergie-Haus über das Passivenergie- und Nullenergie-Haus zum Plusenergie-Haus. Wir seien am richtigen Weg, wir müssten nur die neuen Technologien auch annehmen, so Mag. DI Dr. Brigitte Bach.

**RLB-Kommerzkundenvorstand Mag. Johann Jauk** stellte schließlich die passenden Finanzierungen zu den Energieprojekten dar und brachte Beispiele, wie und wo Public Finance schon gut funktioniert.

**RLB-Generaldirektor Mag. Markus Mair** zeigte sich mit der Konferenz sichtlich zufrieden. „Raiffeisen ist seit langem schon ein Partner der Gemeinden. Wir sind in vielen Orten die einzige Institution, die noch geblieben ist und sind mit 334 Bankstellen im Land zu Recht der Finanzdienstleister Nummer eins“.

**Landesrat Johann Seitinger** betonte einmal mehr, dass Nachhaltigkeit im Umgang mit Ressourcen ein großes Zukunftsthema – auch für Gebietskörperschaften, wie Gemeinden – ist.

## Broschüre

### „Fakten und Tipps gegen Fahrraddiebstahl“ des BMVIT

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat es sich im Rahmen seines Wirkungsbereiches zur Aufgabe gemacht, die Bedingungen für den Radverkehr in Österreich zu verbessern. Der Radverkehr ist ein wesentliches Element zur umweltfreundlicheren Abwicklung des täglichen Mobilitätsbedarfes. Das BMVIT hat daher eine Vielzahl von Aktivitäten zur Förderung des Radverkehrs gesetzt, die Phänomene Fahrraddiebstahl und Fahrradvandalismus untersuchen sowie Hintergründe aufarbeiten und mögliche Gegenmaßnahmen erforschen lassen. Als kleines Nebenprodukt entstand auch eine Kurzbroschüre, mit welcher Radfahrerinnen und Radfahrer geholfen werden soll, sich vor dem Verlust ihres Fahrrades zu schützen. Der Forschungsbericht und die Broschüre können auf der Internetseite [www.bmvit.gv.at/verkehr/ohnemotor/index.html](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/ohnemotor/index.html) unter der Rubrik „Publikationen“ eingesehen werden.



Mag. Johann Jauk, MMag. Dr. Anton Matzinger, LGF Mag. Dr. Martin Ozimic, Moderatorin Kathi Wenusch, Landesrat Johann Seitinger und RLB-Generaldirektor Mag. Markus Mair (v. l. n. r.)

# Alle Parteien in einem Suppentopf

Im Vorfeld der steirischen Gemeinderatswahlen hat Styria vitalis am 22. November 2009 zum Gesunde Gemeinde-Suppentag geladen. Ganz unter dem Motto „Bei uns kocht nicht jeder sein eigenes Süppchen, sondern wir halten zusammen“ haben an diesem Tag in 24 Gemeinden alle Mitglieder des Gemeinderats gemeinsam an die Bevölkerung heiße Suppe ausgeschrieben.

Der Fantasie waren in Bezug auf die Gestaltung des Suppentages keine Grenzen gesetzt. Ob gleich nach der Kirche am Kirchplatz, im Pfarrheim, im Kultursaal oder im Gemeindeamt. Wichtig war vor allem, dass der Gemeinderat in seiner Vielfalt möglichst stark vertreten war.

## Wetterglück & Wetterpech

Die Wetterkarte war an diesem November-Sonntag in der Steiermark höchst zweigeteilt. Ein Teil der Gemeinden erfreute sich an Sonnenschein und klarem Himmel, andere wiederum hatten neben der Kürbis- und Kartoffelsuppe auch noch eine feuchtkalte Nebelsuppe. Nichtsdestotrotz ließen es sich zahlreiche GemeindebürgerInnen nicht nehmen, ihre teils klammen Finger am heißen Süppchen zu wärmen.

## 9.000 Euro für Licht ins Dunkel

Die am Suppentag ausgeteilten Suppen waren für die BürgerInnen kostenlos, es wurde aber um eine Spende für steirische Projekte im Rahmen von Licht ins Dunkel gebeten. Die feierliche Übergabe der gesammelten Spenden erfolgte am 23. Dezember 2009 durch Mag. Karin Reis-Klingspiogl von Styria vitalis sowie durch Bgm. Robert Schmierdorfer aus Albersdorf-Prebuch und Bgm. Johann Ussar aus Frohnleiten im ORF-Landesstudio Steiermark im Rahmen einer Licht ins Dunkel-Sondersendung. Die Gemeinden Großlobming und Gaal waren ebenfalls durch die Gesunde Gemeinde-Verantwortlichen Werner Schübl und Matthäus Reumüller auf der Studiobühne vertreten.

## Investition ins Soziale Kapital

Styria vitalis und das Gesunde Gemeinde-Netzwerk wollten mit dem Suppentag ins soziale Kapital in der Steiermark investieren und zeigen, dass es viele Menschen gibt, die gerne zusammenarbeiten, sich gegenseitig Anerkennung geben und Freude daran haben, anderen zu helfen. Dieses soziale Kapital einer Gesellschaft ist von unschätzbarem Wert.



Paldau



Ottendorf



Großlobming

## Ein Blick in die Zukunft

Ob es 2010 wieder einen Gesunde Gemeinde-Suppentag geben wird, ist derzeit noch offen. Sollten Sie dazu Ideen oder Anmerkungen zu Termin, Gestaltung oder Bewerbung haben, freuen wir uns über Ihren Anruf oder Ihr Mail.

### Informationen:

Styria vitalis  
Mag. Sigrid Schröpfer  
Marburger Kai 51  
8010 Graz  
Tel.: 0316/82 20 94-25  
[sigrid.schroepfer@styriavitalis.at](mailto:sigrid.schroepfer@styriavitalis.at)



Bad Aussee



Frohnleiten



Parschlug

**Bad Blumau.** – Anfang Dezember 2009 fand die Gleichfeier für die neue Volksschule statt, die Eröffnung des Gebäudes samt Sportanlage und zwei Fußballfeldern wird Ende Juni 2010 erfolgen. Durch diese Einrichtungen soll die Bildung in der Gemeinde noch mehr in den Mittelpunkt gerückt werden.

**Birkfeld.** – Die Marktgemeinde erhielt Ende des Vorjahres im Beisein zahlreicher Gäste in festlichem Rahmen ein neues Wappen überreicht, das eine Birke auf silbernem Grund zeigt. Musikalisch umrahmt wurde der Festakt von der Blasmusikkapelle, dem Chor der Musikhauptschule und dem Gesangsverein.

**Feldbach.** – Bereits Anfang Dezember des Vorjahres ging das Jubiläum „125 Jahre Stadt Feldbach“ feierlich zu Ende. In der überaus gut besuchten Schau in der Kunsthalle der Stadtgemeinde zu diesem Thema haben die Bewohner ihre Erinnerungen gezeigt. Der Ausstellungskatalog „Unser Feldbach“ ist im Stadttamt zum Preis von € 25,- erhältlich.

**Friedberg.** – Mitte Dezember 2009 wurde zum Spatenstich des neuen Kindergartens geladen. Im Neubau wird es drei Gruppenräume, drei Therapieräume, einen Bewegungsraum, einen Essraum und ein Besprechungszimmer sowie die notwendigen Nebenräume geben. Das Gebäude wird mit einem Vordachsystem Richtung Süden ausgerichtet, sodass auch bei Schlechtwetter das Tageslicht genutzt werden kann. Ende August soll der neue Kindergarten bezugsfertig sein.

**Großklein.** – Das Langzeitprojekt LIOB an der Volksschule Großwalz hat zum Ziel, die Kinder in ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zu fördern sowie soziales Lernen und Leistungssteigerung zu vertiefen. L steht dabei für Lernen, I für Ideen, O für Optimismus und B für Beziehungsfähigkeit. Es soll an der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler, an Steigerung der Freude, Konzentration und Ausdauer sowie Wahr-

nehmung der Gesundheit durch Stärkung der eigenen Ressourcen gearbeitet werden. Kreativität und die enge Beziehung zwischen Mensch und Natur sind weitere wichtige Eckpfeiler des Projektes. Im November 2009 startete der zweite Teil von LIOB mit der Aufgabe, ein Wesen, das den Naturpark repräsentiert, zu kreieren. Mittlerweile entstand eine Figur aus vier Birkenstämmen, die Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit symbolisiert und vor der Volksschule bewundert werden kann.

**Koglhof.** – Der Umbau des Gemeindeamtes und die Erweiterung um vier Wohnungen im Obergeschoß konnten Ende November 2009 abgeschlossen werden. Zahlreiche Gäste kamen zur Einweihung, für die Unterhaltung sorgten die Volksschulkinder mit einer Schauspielvorführung.

**Leutschach** – Jährlich zählt man im Knielelyhaus rund 20.000 Besucher, Grund genug, das Kulturzentrum zu erweitern. Im März ist Baubeginn, im Frühherbst rechnet man mit der Fertigstellung. Der Bühnenbereich und die Seminarräume werden vergrößert, ebenso die Räumlichkeiten der Musikschule. Mit dem festlichen Spatenstich wurde gleich der Neujahrsempfang der vier Rebenlandgemeinden – Leutschach, Eichberg-Trautenburg, Glanz an der Weinstraße und Schlossberg – verbunden.

**Maria Buch-Feistritz.** – Nach fünfmonatiger Umbauzeit erstrahlt der Ortsplatz im Ortsteil Pichling in frischem Glanz. Unter anderem wurde asphaltiert, der Bereich um die Altstoffsammelinsel umgestaltet und die Holbaurkapelle erhielt einen neuen Vorplatz. Beleuchtet wird der Platz mit Solarenergie, die neben der Umweltfreundlichkeit den Vorteil bietet, dass keine Verkabelungsarbeiten zu tätigen waren und keine Stromkosten anfallen. Beim Ortserneuerungsfest wurde auch das mit einer Motorsäge geschnitzte Gemeindewappen offiziell enthüllt.

**Mönichwald.** – Der Neubau der Volksschule war für viele Bewohner der Gemeinde

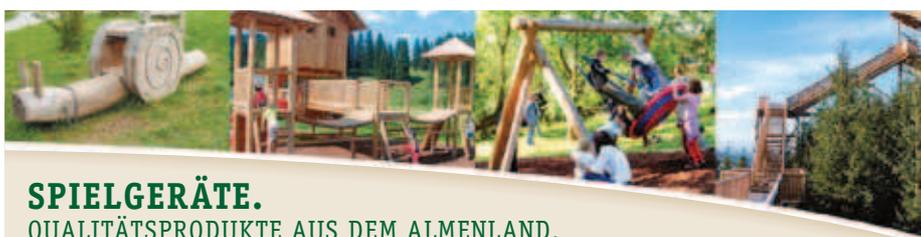
anfangs aufgrund seiner besonderen Architektur gewöhnungsbedürftig. Mittlerweile wird das Gebäude jedoch als gelungenes schulisches Wahrzeichen akzeptiert. Die Wände und Decken der funktionellen Innenräume sind zur Gänze mit heimischem Tannenholz ausgekleidet, was eine warme und behagliche Atmosphäre schafft. Unter Einbeziehung einer Geländekante ist der Turnsaal als Querriegel zum Hauptgebäude, dessen Obergeschoß markant in den zum Ortszentrum orientierten Pausenhof auskragt, tiefer gesetzt und schirmt dadurch den Verkehrslärm von der nahen Landesstraße ab. Große Glasflächen sorgen für Transparenz und optimalen Lichteinfall.

**Pöfling-Brunn.** – Die Marktgemeinde setzt beim Heizen verstärkt auf erneuerbare Energien und in nur drei Monaten Bauzeit entstand ein Biomasseheizwerk der neuesten Generation. Damit wurde ein Schritt in eine unabhängige und kostengünstige Wärmeversorgung gesetzt. Das Heizwerk verfügt über eine Kesselleistung von rund 900 Kilowatt und einen 50.000-Liter-Pufferspeicher. Als Ausfallsicherung wurde ein 1.600 kW-Ölkessel eingebaut. Eine Erweiterung der Anlage ist jederzeit möglich und wird auch bereits angedacht.

**Södingberg.** – Ende des vergangenen Jahres wurde in der Volksschule die neue Ortschronik präsentiert. Gab es anfänglich noch Bedenken, ob das vorhandene Material für ein Buch reiche, stellte sich doch bald heraus, dass die Gemeinde viel Geschichte zu bieten hat. Mit über 1.000 Illustrationen konnte die Vergangenheit sichtbar gemacht werden. Zu erwerben ist das Werk „Södingberg – Porträt einer Landschaft“ im Gemeindeamt.

**Trofaiach.** – Ein neues Leitsystem und erweiterte Servicezeiten gibt es nun im Rathaus. Den einzelnen Abteilungen wurden Farben zugeordnet, die den Besuchern schon im Erdgeschoß den Weg zu den verschiedenen Bereichen weisen. An den Bürotüren wurden neue Tafeln mit größerer Schrift angebracht, um älteren Menschen die Orientierung zu erleichtern. Jeden Donnerstag ist das Rathaus von 7 bis 19 Uhr geöffnet.

**Wies.** – Mit der Neugestaltung des Marktplatzes wurde ein Generationenprojekt realisiert. Mehr als 20 Jahre diskutierte man in der Gemeinde darüber, Anfang Juni 2009 erfolgte der Spatenstich und nach knapp fünf Monaten konnte das Projekt fertig gestellt werden. Es entstand ein multifunktional nutzbares Zentrum mit Ruhe- und Grünbereichen, aber auch Parkplätzen und Verkehrszonen.



**SPIELGERÄTE.**  
QUALITÄTSPRODUKTE AUS DEM ALMENLAND.

- Spielgeräte in Gebirgslärche (TÜV) ■ Freizeitanlagen
- Parkbänke ■ Holzbau

**ALMHOLZ®**  
QUALITÄTSPRODUKTE

8163 Fladnitz/T. 100 T. 03179/23000-16 info@almholz.at www.almholz.at

## Weiterbildung für MitarbeiterInnen und MandatarInnen im öffentlichen Dienst

März/April 2010

### Wirtschaftlich Denken und Handeln/ Zeitgemäßes Finanzmanagement

- Aktuelle Entwicklungen im Gemeindehaushalt – Spezialseminar für oberösterreichische GemeindeführerInnen, 15. 3. – Linz
- Haushaltsanalyse mit Kennzahlen, 25. 3. – Bruck/Mur
- Verwaltungskosten senken – Beiträge zur Haushaltskonsolidierung, 14. 4. – Bruck/Mur

### Public Governance und Public Management

- Lobbyingarbeit auf kommunaler Ebene, 16. 3. – Linz
- CAF anwenden leicht gemacht, 15.-16. 4. – Wien

### Fit für professionelles Kunden- und Generationenmanagement

- Jugendarbeit in der Gemeinde, 17.-18. 3. – Linz
- Basisseminar: Mit BürgerInnen planen – Werkzeuge der Großgruppenmoderation, 22. 3. – Linz
- Beschwerdemanagement – Umgang mit schwierigen KundInnen, 19.-20. 4. – Bruck/Mur

### Erfolgreich Kommunizieren und Persönlichkeitstrainings

- Zeit- und Ressourcenmanagement für Führungskräfte, 9. 4. – St. Pölten

### Juristisches Update für VerwaltungsmitarbeiterInnen

- Natura 2000, 4. 3. – Linz
- Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren für die Gemeindepraxis, 22. 3. – Linz

- Baupolizeiliche Maßnahmen nach der NÖ BO 1996, 25. 3. – St. Pölten
- Sozialvorschriften und Lenkervorschriften im Straßenverkehr – Müssen wir die EU Vorschriften anwenden? Mehr Durchblick bei den EG-Verordnungen zum Lenk- und Ruhezeitenrecht, 8. 4. – St. Pölten
- Der Weg zum Bescheid – Bescheide korrekt erstellen und überzeugend begründen, 14. 4. – Linz
- Die Stellung des Nachbarn im Steiermärkischen Baugesetz, 16. 4. – Kapfenberg
- Ausgewählte Themen aus der OÖ Raumordnung unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zur Erlassung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, 21. 4. – Linz
- Die NÖ Raumordnung und die Auswirkungen der ROG Novellen 2007 für die Praxis, 29. 4. – St. Pölten

### Steuern und Abgaben

- Insolvenzverfahren – Konkurs- und Ausgleichsordnung, 8. 4. – Linz
- Das neue einheitliche Abgabenverfahren für Tirol – Anwendung und Probleme im Abgabewesen aus der Praxis, 26. 4. – Innsbruck

### Spezialseminare in Kooperation mit KM-A

- Wissensmanagement in der öffentlichen Verwaltung, 22.-23. 4. – Wien

### KDZ-Lehrgänge 2010

- Finanz- und Ressourcenmanagement – Konzepte und Instrumente moderner Finanz- und Ressourcensteuerung, April bis Juli – Linz
- Grundlagen und Instrumente zur Führung kommunaler Betriebe, April bis Juni – Bruck/Mur

### Information und Anmeldung:

KDZ Managementberatungs- und  
WeiterbildungsgmbH,  
Guglgasse 13,  
1110 Wien,  
Ansprechpartnerin:  
Eva Wiesinger,  
Tel. +43 1 8923492-16, Fax DW 20,  
[institut@kdz.or.at](mailto:institut@kdz.or.at), [www.kdz.or.at/seminare](http://www.kdz.or.at/seminare)



### Impressum

*Herausgeber, Verleger und Redaktion:*  
Steiermärkischer Gemeindebund,  
8010 Graz, Burgring 18,  
Tel.: (0316) 82 20 790,  
[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)

*Redaktion:*  
8010 Graz, Burgring 18;

*Produktion:*  
Ing. Robert Möhner – Public Relations,  
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

*Druck:*  
Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,  
8181 St. Ruprecht/Raab

*Offenlegung:*  
einmal jährlich

*Alleininhaber:*  
Steiermärkischer Gemeindebund,  
Interessenvertretung der  
steirischen Mitgliedsgemeinden,  
8010 Graz, Burgring 18

*Landesgeschäftsführer:*  
Mag. Dr. Martin Ozimic  
*Landesvorstand:*

Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger, St. Johann-Köppling; Vizepräsident Bgm. Christoph Stark, Gleisdorf; Vizepräsident Bgm. Reinhard Reisinger, Spital am Semmering; Landesgeschäftsführer Mag. Dr. Martin Ozimic; Bgm. Manfred Seebacher, St. Sebastian; Bgm. RR. Gernot Becwar, Rassach; Bgm. Robert Hammer, Unterlamm; Bgm. Johann Urschler, Großwilfersdorf; Bgm. Ing. Adolf Pellischek, Feldkirchen; Bgm. Karl Pack, Hartberg; Bgm. Eberhard Wallner, Unzmarkt-Frauenburg; Bgm. DI Heribert Bogensperger, Großlobming; Bgm. Reinhold Elsnig, Glanz an der Weinstraße; Bgm. Heinz Jungwirth, St. Michael in Obersteiermark; LAbg. Bgm. Karl Lackner, Donnersbach; BO-Stv. Bgm. Thomas Kalcher, Murau; BO-Stv. Bgm. Josef Galler, Mureck.



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Die verwendeten Druckfarben wurden auf rein pflanzlicher Basis hergestellt und sind umweltfreundlich.

### Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
November 2009	448,4	255,5	164,4	125,7	119,4	108,0
Dezember 2009 (vorläufig)	449,2	256,0	164,7	125,9	119,7	108,2
Jahresdurchschnitt 2009	446,5	254,4	163,7	125,2	118,9	107,5

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z03 1348 M